

**Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik
vom 8. Jänner 2007
über die Baustoffliste ÖE, OIB-095.2-001/07**

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)
vom 8. Jänner 2007
über die Baustoffliste ÖE

Aufgrund des § 26k des Kärntner Akkreditierungs- und Bauproduktgesetzes, LGBl. Nr. 24/1994, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 78/1998 und in der Fassung LGBl. Nr. 31/2001, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

§ 1
Baustoffliste ÖE

Die Baustoffliste ÖE wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang besteht aus der Liste der Bauprodukte und den Anlagen A (Produktspezifische Verwendungsbestimmungen und Leistungsanforderungen) und B (Allgemeine Anforderungen).

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 8. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 1. Dezember 2004 über die Baustoffliste ÖE, laut Bekanntgabe in der Kärntner Landeszeitung Nr. 48 vom 9. Dezember 2004 kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 5. Jahrgang, Sonderheft Nr. 3, Dezember 2004, ISSN 1615-9950, Ausgabedatum: 1. Dezember 2004, außer Kraft.

§ 3
Informationsverfahren

Die Baustoffliste ÖE wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, unter den Notifikationsnummern 2002/80/A, 2004/204/A und 2006/361/A notifiziert.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)
vom 8. Jänner 2007
über die Baustoffliste ÖE

Aufgrund des § 44 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-12, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

§ 1
Baustoffliste ÖE

Die Baustoffliste ÖE wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang besteht aus der Liste der Bauprodukte und den Anlagen A (Produktspezifische Verwendungsbestimmungen und Leistungsanforderungen) und B (Allgemeine Anforderungen).

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 8. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 1. Dezember 2004 über die Baustoffliste ÖE, kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik, 5. Jahrgang, Sonderheft Nr. 3, Dezember 2004, ISSN 1615-9950 (bekanntgemacht in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung Nr. 23/2004 vom 15. Dezember 2004), außer Kraft.

§ 3
Informationsverfahren

Die Baustoffliste ÖE wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, unter den Notifikationsnummern 2002/80/A, 2004/204/A und 2006/361/A notifiziert.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)
vom 8. Jänner 2007
über die Baustoffliste ÖE

Aufgrund des § 61l des Oö. Bautechnikgesetzes, LGBl. Nr. 67/1994, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 97/2006, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

§ 1
Baustoffliste ÖE

Die Baustoffliste ÖE wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang besteht aus der Liste der Bauprodukte und den Anlagen A (Produktspezifische Verwendungsbestimmungen und Leistungsanforderungen) und B (Allgemeine Anforderungen).

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 8. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 1. Dezember 2004 über die Baustoffliste ÖE, kundgemacht in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10.12.2004, Folge 25, außer Kraft.

§ 3
Informationsverfahren

Die Baustoffliste ÖE wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, unter den Notifikationsnummern 2002/80/A, 2004/204/A und 2006/361/A notifiziert.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)
vom 8. Jänner 2007
über die Baustoffliste ÖE

Aufgrund des § 40 Abs. 2 des Salzburger Bauproduktgesetzes, LGBl. Nr. 11/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2001 sowie der Kundmachungen LGBl. Nr. 47, 63 und 123/1995 und LGBl. Nr. 99/2001, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

§ 1
Baustoffliste ÖE

Die Baustoffliste ÖE wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang besteht aus der Liste der Bauprodukte und den Anlagen A (Produktspezifische Verwendungsbestimmungen und Leistungsanforderungen) und B (Allgemeine Anforderungen).

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 8. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. Dezember 2002 über die Baustoffliste ÖE, kundgemacht in der Salzburger Landes-Zeitung vom Dienstag, 24. Dezember 2002, Nr. 34, 222. Jahrgang, außer Kraft.

§ 3
Informationsverfahren

Die Baustoffliste ÖE wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, unter den Notifikationsnummern 2002/80/A, 2004/204/A und 2006/361/A notifiziert.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)
vom 8. Jänner 2007
über die Baustoffliste ÖE

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Steiermärkischen Bauproduktgesetzes 2000, LGBl. Nr. 50/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 85/2005, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

§ 1
Baustoffliste ÖE

Die Baustoffliste ÖE wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang besteht aus der Liste der Bauprodukte und den Anlagen A (Produktspezifische Verwendungsbestimmungen und Leistungsanforderungen) und B (Allgemeine Anforderungen).

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 8. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 1. Dezember 2004 über die Baustoffliste ÖE, kundgemacht in der Grazer Zeitung, Stück 52a, ausgegeben am 23. Dezember 2004, Jahrgang 200, außer Kraft.

§ 3
Informationsverfahren

Die Baustoffliste ÖE wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, unter den Notifikationsnummern 2002/80/A, 2004/204/A und 2006/361/A notifiziert.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)
vom 8. Jänner 2007
über die Baustoffliste ÖE

Aufgrund des § 13 des Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes 2001 – TBAG 2001, LGBl. Nr. 95/2001, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

§ 1
Baustoffliste ÖE

Die Baustoffliste ÖE wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang besteht aus der Liste der Bauprodukte und den Anlagen A (Produktspezifische Verwendungsbestimmungen und Leistungsanforderungen) und B (Allgemeine Anforderungen).

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 8. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 1. Dezember 2004 über die Baustoffliste ÖE (laut der Kundmachung Bote für Tirol Nr. 215/2005 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt bei der Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten/Fachbereich Baupolizei des Amtes der Tiroler Landesregierung) außer Kraft.

§ 3
Informationsverfahren

Die Baustoffliste ÖE wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, unter den Notifikationsnummern 2002/80/A, 2004/204/A und 2006/361/A notifiziert.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)
vom 8. Jänner 2007
über die Baustoffliste ÖE

Aufgrund des § 35 des Vorarlberger Bauproduktgesetzes, LGBl. Nr. 33/1994, in der Fassung LGBl. Nr. 65/2000, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

§ 1
Baustoffliste ÖE

Die Baustoffliste ÖE wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang besteht aus der Liste der Bauprodukte und den Anlagen A (Produktspezifische Verwendungsbestimmungen und Leistungsanforderungen) und B (Allgemeine Anforderungen).

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 8. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 1. Dezember 2004 über die Baustoffliste ÖE, kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 5. Jahrgang, Sonderheft Nr. 3, Dezember 2004, ISSN 1615-9950, Ausgabedatum: 1. Dezember 2004 (bekannt gemacht im Amtsblatt für das Land Vorarlberg vom 4. Dezember 2004, Nr. 50, Jahrgang 59), außer Kraft.

§ 3
Informationsverfahren

Die Baustoffliste ÖE wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, unter den Notifikationsnummern 2002/80/A, 2004/204/A und 2006/361/A notifiziert.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)
vom 8. Jänner 2007
über die Baustoffliste ÖE

Aufgrund des § 21a Abs. 4 des Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 30/1996, in der Fassung der WBAG-Novelle 2001, LGBl. für Wien Nr. 71/2001, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

§ 1
Baustoffliste ÖE

Die Baustoffliste ÖE wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang besteht aus der Liste der Bauprodukte und den Anlagen A (Produktspezifische Verwendungsbestimmungen und Leistungsanforderungen) und B (Allgemeine Anforderungen).

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 8. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 1. Dezember 2004 über die Baustoffliste ÖE, kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 5. Jahrgang, Sonderheft Nr. 3, Dezember 2004, ISSN 1615-9950, Ausgabedatum: 1. Dezember 2004 (begleitet vom Hinweis im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 7 vom 17. Februar 2005), außer Kraft.

§ 3
Informationsverfahren

Die Baustoffliste ÖE wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, unter den Notifikationsnummern 2002/80/A, 2004/204/A und 2006/361/A notifiziert.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Liste der Bauprodukte

Inhaltsverzeichnis

0. Generelle Bestimmungen	14
1. Mörtel und Beton	15
1.1 Bindemittel.....	15
1.2 Beton- und Mörtelzuschläge	15
2. Verbindungs- und Befestigungsmittel	16
2.1 Metalldübel.....	16
3. Bauprodukte aus Glas	17
3.1 Glasfassaden	17
4. Bauprodukte für den Ausbau von Gebäuden	20
4.1 Treppen.....	20
4.2 Bauprodukte aus Gips.....	20
5. Dämmstoffe für den Schall- und Wärmeschutz	21
5.1 Dämmstoffe aus pflanzlichen/tierischen Fasern (entsprechend europäischer technischer Zulassungen).....	21
5.2 Werksmäßig hergestellte Dämmstoffe (entsprechend harmonisierter europäischer Produktnormen).....	21
5.3 Wärmedämm-Verbundsysteme	21
5.4 Wärmedämmplatten aus mineralischem Material (entsprechend europäischer technischer Zulassungen).....	21
6. Produkte für den Straßenbau und allgemeinen Tief- und Ingenieurbau	26
6.1 Gesteinskörnungen für den Straßenbau.....	26
7. Bausätze für den Fertig(teil)hausbau	27
7.1 Holzrahmenbauweisen	27
7.2 Blockbauweisen	27
8. Bauprodukte für Wände	28
8.1 Nichttragende Innenwände	28
8.2 Nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme.....	28
8.3 Mauersteine	28
8.4 Ergänzungsbauteile für Mauerwerk	28
8.5 Vorhangfassaden	28
9. Flächenbefestigungen	30
9.1 Flächenbefestigungen aus Beton	30
9.2 Flächenbefestigungen aus Naturstein	30
9.3 Flächenbefestigungen aus Lehm, Ton	30
10. Lager	32
10.1 Lager (entsprechend harmonisierter europäischer Produktnormen).....	32
11. Holzbau	34
11.1 Stützen, Träger, Binder	34

11.2	Holzwerkstoffe und andere Plattenwerkstoffe.....	34
12.	Heizungs- und Feuerungsanlagen	35
12.1	Rauch- und Abgasfänge.....	35
13.	Boden-, Wand- und Deckenbekleidungen sowie Bedachungen	37
13.1	Faserzement-Platten und -Tafeln sowie dazugehörige Formteile	37
	Fundstellen.....	38
	Anlage A Produktspezifische Verwendungsbestimmungen und Leistungsanforderungen 39	
	Anlage A 1.1.1 – Zement.....	39
	Anlage A 1.2.1 – Gesteinskörnungen für Beton.....	39
	Anlage A 1.2.2 – Leichte Gesteinskörnungen - Leichte Gesteinskörnungen für Beton und Mörtel	42
	Anlage A 1.2.3 – Gesteinskörnungen für Mörtel	43
	Anlage A 3.1.1 – Geklebte Glaskonstruktionen - Gestützte und ungestützte Systeme	44
	Anlage A 3.1.2 – Geklebte Glaskonstruktionen - Beschichtete Aluminium-Systeme	45
	Anlage A 4.1.1 – Vorgefertigte Treppenbausätze - Vorgefertigte Treppenbausätze im Allgemeinen (mit Ausnahme von erschwerenden klimatischen Beanspruchungen)	46
	Anlage A 5.1.1 – Herawool-NF-040, Herawool-NP-040 und Herawool-NAP gemäß ETA-98/0007	47
	Anlage A 5.1.2 – Herawool-BP-040 und Herawool-BF-040 gemäß ETA-98/0008	47
	Anlage A 5.1.3 – Heraflax-SP-040, Heraflax-SAP und Heraflax-SF-040 gemäß ETA-98/0009.....	47
	Anlage A 5.1.4 – Hanf-Dämmwolle HDW 1A gemäß ETA-01/0016	47
	Anlage A 5.1.5 – CanaTherm – Dämmplatte gemäß ETA-02/0008	48
	Anlage A 5.1.6 – FLORAPAN, Isover Integra ZKP 1 FLORAPAN Zwischensparren-Klemmplatte, Isover Integra UKP 1 FLORAPAN Untersparren-Klemmplatte, Isover Kontur HBP 1 FLORAPAN Holzbau-Klemmplatte gemäß ETA-02/0009	48
	Anlage A 5.1.7 – CanaTherm - Fassadendämmplatte gemäß ETA-02/0010.....	48
	Anlage A 5.1.8 – FLORAPAN Fassade, Isover Kontur FSP 5 FLORAPAN Fassaden-Dämmplatte gemäß ETA-02/0011.....	48
	Anlage A 5.1.9 – CanaStep Trittschalldämmplatte gemäß ETA-02/0012.....	48
	Anlage A 5.1.10 – FLORAPAN Floor, Isover Integra UKP 2 Florapan Untersparren-Klemmplatte, Isover Integra EP 6 Florapan Estrich-Dämmplatte gemäß ETA-02/0013	48
	Anlage A 5.1.11 – CanaTherm – L, CanaTherm Universalrolle gemäß ETA-02/0014.....	49
	Anlage A 5.1.12 – FLORAPAN L, Isover Integra ZKP 2 FLORAPAN Zwischensparren-Klemmplatte, Isover Kontur HBP 2 FLORAPAN Holzbau-Klemmplatte, FLORAROL gemäß ETA-02/0015	49
	Anlage A 5.1.13 – emfa-Hanf Typ ST gemäß ETA-02/0034.....	49
	Anlage A 5.1.14 – emfa-Hanf Typ TSP gemäß ETA-02/0035	49
	Anlage A 5.1.15 – emfa-Hanf Typ SW gemäß ETA-02/0036	49
	Anlage A 5.1.16 – emfa-Hanf Typ ST Universaldämmplatte gemäß ETA-02/0038	49
	Anlage A 5.1.18 – Heraflax-SP-040, Heraflax-SAP, Heraflax-SF-040, Pavaflax-R 040, Pavaflax-P 040 gemäß ETA 98/0009.....	49
	Anlage A 5.1.19 – Hanftrittschallmatte HTM 20/17 gemäß ETA 03/0029	50
	Anlage A 5.1.20 – Alchimea lana Dämmvlies aus Schafschurwolle gemäß ETA 03/0035	50
	Anlage A 5.1.21 – FLORAPAN, Isover Integra ZKP 1 FLORAPAN Zwischensparren-Klemmplatte, Isover Integra UKP 1 FLORAPAN Untersparren-Klemmplatte, Isover Kontur HBP 1 FLORAPAN Holzbau-Klemmplatte emfa-Hanf Typ ST gemäß ETA-02/0009	50
	Anlage A 5.1.22 – FLORAPAN L, Isover Integra ZKP 2 FLORAPAN Zwischensparren-Klemmplatte, Isover Integra HBP 2 FLORAPAN Holzbau-Klemmplatte, FLORAROL gemäß ETA-02/0015	50
	Anlage A 5.1.23 – CanaTop Aufsparrendämmplatte gemäß ETA-03/0030	50
	Anlage A 5.1.24 – CanaTop Aufsparrendämmplatte, CanaPor WDVS Putzträgerplatte gemäß ETA-03/0030	50
	Anlage A 5.1.25 – Emfa Hanf Top Aufsparrendämmplatte gemäß ETA-03/0046	51
	Anlage A 5.1.26 – Emfa Hanf Top Aufsparrendämmplatte, Emfa Hanf WDVS Putzträgerplatte gemäß ETA-03/0046.....	51
	Anlage A 5.1.27 – Canatex Roof Aufsparrendämmplatte gemäß ETA-03/0047	51

Anlage A 5.1.28 – Canatex Roof Aufsparrendämmplatte, Canatex Wall gemäß ETA-03/0047	51
Anlage A 5.1.29 – Florapan Sarking Duo, Florapan Top Duo, Integra AP3 Florapan Aufsparrendämmplatte gemäß ETA-03/0048	51
Anlage A 5.1.30 – Florapan Sarking Duo, Florapan Top Duo, Integra AP3 Florapan Aufsparrendämmplatte, Florapan EIFS, Florapan WDVS Putzträgerplatte gemäß ETA-03/0048	51
Anlage A 5.1.31 – HOMATHERM flex CL(R)040 gemäß ETA-03/0057	51
Anlage A 5.1.32 – ISOVLAS type PL gemäß ETA-04/0047	52
Anlage A 5.1.33 – CanaFloc gemäß ETA-04/0079	52
Anlage A 5.1.34 – ISODAN CI 040, DÄMMSTATTs CI 040, KLIMA-TEC-FLOCK, ISOL'QUATE, POESIS-FLOC bt, DÄMMSTATTs CI Dämmschüttung gemäß ETA-04/0080	52
Anlage A 5.1.35 – ISODAN CI 040, DÄMMSTATTs CI 040, KLIMA-TEC-FLOCK, ISOL'QUATE, POESIS-FLOC bt, biocell, DÄMMSTATTs CI Dämmschüttung gemäß ETA-04/0080	52
Anlage A 5.1.36 – ISODAN CI 040 boratfrei, DÄMMSTATTs CI 040 boratfrei, KLIMA-TEC-FLOCK boratfrei, ISOL'QUATE sb, POESIS-FLOC, DÄMMSTATTs CI Dämmschüttung boratfrei gemäß ETA-04/0081	52
Anlage A 5.1.37 – Zostera-Dämm gemäß ETA-05/0008	52
Anlage A 5.1.38 – Flachshaus Wärmedämmplatte DP, Naturaflox, HAGA-Flachsdämmplatten gemäß ETA-05/0014	53
Anlage A 5.1.39 – Schafwoll-Dämmmatte DWS 40/60/80/100mm gemäß ETA-05/0021	53
Anlage A 5.1.40 – Thermo-Hanf gemäß ETA-05/0037	53
Anlage A 5.1.41 – Austrozell-Zellulosefaserdämmung gemäß ETA-05/0043	53
Anlage A 5.1.42 – Woolin Dämmbahnen aus Schafschurwolle gemäß ETA-05/0087	53
Anlage A 5.1.43 – THERMOFLOC gemäß ETA-05/0186	53
Anlage A 5.1.44 – isofloc L gemäß ETA-05/0191	53
Anlage A 5.1.45 – isofloc - swissfloc gemäß ETA-05/0226	54
Anlage A 5.1.46 – STEICO canarroof, EMFA Hanf Top Aufsparrendämmplatte, Canatex Roof Aufsparrendämmplatte, Florapan Sarking Duo/Florapan Duo/Integra AP3, STEICO canawall, EMFA Hanf WDVS Putzträgerplatte, Canatex Wall, Flora-pan EIFS/Florapan WDVS Putzträgerplatte gemäß ETA-06/0038	54
Anlage A 5.1.47 – STEICO canaflex L, FLORAPAN L, FLORAROL Isover Integra ZKP 2 FLORAPAN Zwischensparren-Klemmplatte, Isover Integra HBP 2 FLORAPAN Holzbau-Klemmplatte, emfa-Hanf Typ TSP, emfa-Hanf Typ SW, emfa-Hanf Typ ST Universaldämmplatte gemäß ETA-06/0039	54
Anlage A 5.1.48 – STEICO canaflex, Isover Integra ZKP1 FLORAPAN Zwischensparren- Klemmplatte, Isover Integra UKP1 FLORAPAN Untersparren-Klemmplatte, Isover Kontur HBP 1 FLORAPAN Holzbau-Klemmplatte, emfa-Hanf Typ ST gemäß ETA-06/0040	54
Anlage A 5.1.49 – STEICO canaflex H, FLORAPAN Fassade, Isover Kontur FSP 5 FLORA-PAN Fassaden-Dämmplatte gemäß ETA-06/0041	54
Anlage A 5.1.50 – STEICO canafloor, FLORAPAN Floor, Isover Integra UKP 2 FLORAPAN Untersparren-Klemmplatte, Isover Integra EP6 FLORAPAN Estrich-Dämmplatte gemäß ETA-06/0042	54
Anlage A 5.2.1 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW)	55
Anlage A 5.2.2 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS)	55
Anlage A 5.2.3 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS)	56
Anlage A 5.2.4 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyurethan Hartschaum (PUR)	56
Anlage A 5.2.5 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Phenolharzschaum (PF)	57
Anlage A 5.2.6 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Schaumglas (CG)	57
Anlage A 5.2.7 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwolle (WW)	58
Anlage A 5.2.8 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Bläherlit (EPB)	58
Anlage A 5.2.9 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Kork (ICB)	59

Anlage A 5.2.10 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF).....	59
Anlage A 5.3.1 – Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschicht.....	60
Anlage A 5.4.1 – Multipor Mineraldämmplatte gemäß ETA-05/0093	65
Anlage A 5.4.2 – System Dennert 040, System Dennert 045 gemäß ETA-05/0179	65
Anlage A 6.1.1 – Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlung für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen	66
Anlage A 6.1.2 – Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau	68
Anlage A 6.1.3 – Leichte Gesteinskörnungen - Leichte Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen sowie für ungebundene und gebundene Verwendung ..	70
Anlage A 7.1.1 – Bausätze für den Holzrahmenbau.....	73
Anlage A 7.2.1 – Bausätze für Blockhäuser	75
Anlage A 8.1.1 – Bausätze für innere Trennwände zur Verwendung als nichttragende Innenwände ..	77
Anlage A 8.2.1 – Nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme bestehend aus Schalungs-/Mantelsteinen oder -elementen aus Wärmedämmstoffen und -mitunter - aus Beton.....	78
Anlage A 8.3.1 – Festlegungen für Mauersteine - Mauerziegel.....	79
Anlage A 8.3.3 – Festlegungen für Mauersteine - Mauersteine aus Beton (mit dichten und porigen Zuschlägen)	86
Anlage A 8.3.4 – Festlegungen für Mauersteine - Porenbetonsteine	87
Anlage A 8.3.5 – Festlegungen für Mauersteine - Betonwerksteine.....	89
Anlage A 8.4.1 – Festlegungen für Ergänzungsbauteile für Mauerwerk - Stürze.....	89
Anlage A 8.5.1 – Vorhangfassaden	91
Anlage A 9.1.1 – Pflastersteine aus Beton.....	92
Anlage A 9.1.2 – Platten aus Beton	93
Anlage A 9.1.3 – Bordsteine aus Beton	94
Anlage A 9.2.1 – Platten aus Naturstein für Außenbereiche	95
Anlage A 9.2.2 – Pflastersteine aus Naturstein für Außenbereiche.....	96
Anlage A 9.2.3 – Bordsteine aus Naturstein für Außenbereiche	96
Anlage A 9.3.1 – Pflasterziegel	97
Anlage A 11.1.1 – Leichte Holzbauträger und -stützen	98
Anlage A 11.2.1 – Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen.....	99
Anlage A 11.2.2 – Holzbauwerke - Brettschichtholz.....	99
Anlage A 12.1.1 – Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre	100
Anlage A 12.1.2 – Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Bauteile für System-Abgasanlagen	101
Anlage A 12.1.3 – Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall.....	103
Anlage A 12.1.4 – Abgasanlagen - Bauteile - Betoninnenrohre	107
Anlage A 12.1.5 – Abgasanlagen - Bauteile - Betonformblöcke.....	108
Anlage A 12.1.6 – Abgasanlagen - Bauteile - Außenschalen aus Beton	109
Anlage A 12.1.7 – Abgasanlagen - Anforderungen und Prüfverfahren für Keramik-Aufsätze	109
Anlage A 12.1.8 – Abgasanlagen - Systemabgasanlagen mit Keramikinnenrohren - Anforderungen und Prüfungen für feuchte Betriebsweise.....	110
Anlage A 12.1.9 – Abgasanlagen - Keramik-Außenschalen für Systemabgasanlagen	111
Anlage A 12.1.10 – Abgasanlagen - Systemabgasanlagen mit Kunststoffinnenrohren	112
Anlage A 13.1.1 – Faserzement-Dachplatten und dazugehörige Formteile.....	114
Anlage A 13.1.2 – Faserzement-Wellplatten und dazugehörige Formteile	116
Anlage A 13.1.3 – Faserzement-Tafeln	118
Anlage B Allgemeine Anforderungen	120
Anlage B 1 – Gefährliche Substanzen	120
Anlage B 2 – Gesteinskörnungen aus recyceltem Material.....	121
Anlage B 3 – Interpretation des Brandverhaltens nach der europäischen Klassifizierung.....	122

0. Generelle Bestimmungen

Die in der Liste der Bauprodukte und in den zugehörigen Anlagen festgelegten Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen sowie Festlegungen von Klassen und Stufen betreffen auch Produkte, deren CE-Kennzeichnungen auf einer früheren Ausgabe der angeführten europäischen technischen Spezifikation beruhen.

1. Mörtel und Beton

1.1 Bindemittel

1.2 Beton- und Mörtelzuschläge

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
1.1	Bindemittel						
1.1.1	Zemente - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen, und Konformitätskriterien von Normalzement	EN 197-1: 2000.06+A1	2004.04	ÖNORM EN 197-1 (2004.09)	Zur Herstellung von Beton, Mörtel, Einpressmörtel und anderen Mischungen für den Bau und die Herstellung von Bauprodukten		Anlage A 1.1.1
1.2	Beton- und Mörtelzuschläge						
1.2.1	Gesteinskörnungen für Beton	EN 12620: 2002.09+AC	2004.05	ÖNORM EN 12620 (2005.04)	Für die Herstellung von Beton zur Verwendung in Gebäuden, Straßen und anderen Ingenieurbauten	Anlage A 1.2.1	Anlage A 1.2.1
1.2.2	Leichte Gesteinskörnungen - Teil 1: Leichte Gesteinskörnungen für Beton und Mörtel	EN 13055-1: 2002.05+AC	2004.05	ÖNORM EN 13055-1 (2004.11)	Für die Herstellung von Beton und Mörtel für Gebäude, Straßen und andere Ingenieurbauten und für die Herstellung von Betonfertigteilen		Anlage A 1.2.2
1.2.3	Gesteinskörnungen für Mörtel	EN 13139: 2002.05+AC	2004.05	ÖNORM EN 13139 (2004.11)	Für die Herstellung von Mörtel für Gebäude, Straßen und Ingenieurbauten	Anlage A 1.2.3	Anlage A 1.2.3

2. Verbindungs- und Befestigungsmittel

2.1 Metalldübel

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
2.1	Metalldübel						
2.1.1	Produkte mit europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 001 „Metalldübel zur Verankerung in Beton“ (Teil 1: Dübel - Allgemeines; Teil 2: Kraftkontrolliert spreizende Dübel; Teil 3: Hinterschnittdübel)	ETAG 001	1997	OIB-467-005/98			Anlage B 1
2.1.2	Produkte mit europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 001 „Metalldübel zur Verankerung in Beton“ (Teil 4: Wegkontrolliert spreizende Dübel)	ETAG 001	1998	OIB-467-005/98			Anlage B 1
2.1.3	Produkte mit europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 001 „Metalldübel zur Verankerung in Beton“ (Teil 5: Verbunddübel)	ETAG 001	2002	OIB-467-064/02			Anlage B 1
2.1.4	Produkte mit europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 001 „Metalldübel zur Verankerung in Beton“ (Teil 6: Dübel für die Verwendung als Mehrfachbefestigung von nicht tragenden Systemen)	ETAG 001	2003	OIB-467-030/04			Anlage B 1

3. Bauprodukte aus Glas

3.1 Glasfassaden

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
3.1	Glasfassaden						
3.1.1	Produkte mit europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 002 „Geklebte Glaskonstruktionen“ (Teil 1: Gestützte und ungestützte Systeme)	ETAG 002	1998	OIB-467-018/98	<p>Es ist nur die Verwendung der Typen I, III gemäß ETAG 002 unter Verwendung folgender möglicher Glasarten zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbundsicherheitsglas (VSG) gemäß ÖNORM EN ISO 12543-2 (2005.03) - Verbundglas gemäß ÖNORM EN ISO 12543-3 (1998.11) und - Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-HST) gemäß ÖNORM EN 14179-2 (2005.08). <p>Für Überkopfverglasungen (das sind solche, die mehr als 15° gegen die Vertikale geneigt sind) ist nur VSG zulässig.</p> <p>Die Verwendung der Typen II und IV sowie von Einscheibensicherheitsglas gemäß</p>	Anlage A 3.1.1	Anlage A 3.1.1

					ÖNORM EN 12150-1 (2000.12) bzw. ÖNORM EN 13024-2 (2004.12) und Drahtglas gemäß ÖNORM EN 572-3 (2004.09) kann nur in Ausnahmefällen durch Bewilligung der Behörde erfolgen.		
3.1.2	Produkte mit europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 002 „Geklebte Glaskonstruktionen“ (Teil 2: Beschichtete Aluminium-Systeme)	ETAG 002	2002	OIB-467-009/02	<p>Es ist nur die Verwendung der Typen I, III gemäß ETAG 002 unter Verwendung folgender möglicher Glasarten zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbundsicherheitsglas (VSG) gemäß ÖNORM EN ISO 12543-2 (2005.03) - Verbundglas gemäß ÖNORM EN ISO 12543-3 (1998.11) und - Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-HST) gemäß ÖNORM EN 14179-2 (2005.08). <p>Für Überkopfverglasungen (das sind solche, die mehr als 15° gegen die Vertikale geneigt sind) ist nur VSG zulässig.</p> <p>Die Verwendung der Typen II und IV sowie von Einscheibensicherheitsglas gemäß ÖNORM EN 12150-1 (2000.12) bzw. Ö-</p>	Es gelten die Festlegungen in der Anlage A 3.1.1 und in der Anlage A 3.1.2.	Es gelten die Festlegungen in der Anlage A 3.1.1 und in der Anlage A 3.1.2.

					NORM EN 13024-2 (2004.12) und Drahtglas gemäß ÖNORM EN 572-3 (2004.09) kann nur in Ausnahmefällen durch Bewilligung der Behörde erfolgen.		
--	--	--	--	--	---	--	--

4. Bauprodukte für den Ausbau von Gebäuden

4.1 Treppen

4.2 Bauprodukte aus Gips

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
4.1	Treppen						
4.1.1	Produkte mit europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 008 „Vorgefertigte Treppenbausätze - Vorgefertigte Treppenbausätze im Allgemeinen (mit Ausnahme von erschwerenden klimatischen Beanspruchungen)*“	ETAG 008	2002	OIB-467-041/02-001	Vorgefertigte Treppenbausätze in Verbindung mit Gebäuden (innen und außen) mit Ausnahme erschwerender klimatischer Beanspruchungen	Anlage A 4.1.1	Anlage A 4.1.1
4.2	Bauprodukte aus Gips						
4.2.1	Gips-Wandbauplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren	EN 12859: 2001.06+A1	2004.06	ÖNORM EN 12859 (2004.09)			In Entsprechung mit ÖNORM EN 12859 (2004.09), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

5. Dämmstoffe für den Schall- und Wärmeschutz

- 5.1 Dämmstoffe aus pflanzlichen/tierischen Fasern (entsprechend europäischer technischer Zulassungen)
- 5.2 Werksmäßig hergestellte Dämmstoffe (entsprechend harmonisierter europäischer Produktnormen)
- 5.3 Wärmedämm-Verbundsysteme
- 5.4 Wärmedämmplatten aus mineralischem Material (entsprechend europäischer technischer Zulassungen)

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
5.1	Dämmstoffe aus pflanzlichen/tierischen Fasern (entsprechend europäischer technischer Zulassungen)						
5.1.1	Herawool-NF-040, Herawool-NP-040 und Herawool-NAP	ETA-98/0007	–	–		Anlage A 5.1.1	Anlage B 1
5.1.2	Herawool-BP-040 und Herawool-BF-040	ETA-98/0008	–	–		Anlage A 5.1.2	Anlage B 1
5.1.3	Heraflax-SP-040, Heraflax-SAP und Heraflax-SF-040	ETA-98/0009	–	–		Anlage A 5.1.3	Anlage B 1
5.1.4	Hanf-Dämmwolle HDW 1A	ETA-01/0016	–	–		Anlage A 5.1.4	Anlage B 1
5.1.5	CanaTherm – Dämmplatte	ETA-02/0008	–	–		Anlage A 5.1.5	Anlage B 1
5.1.6	FLORAPAN, Isover Integra ZKP 1 FLORAPAN Zwischensparren-Klemmplatte, Isover Integra UKP 1 FLORAPAN Untersparren-Klemmplatte, Isover Kontur HBP 1 FLORAPAN Holzbau-Klemmplatte	ETA-02/0009	–	–		Anlage A 5.1.6	Anlage B 1
5.1.7	CanaTherm Fassadendämmplatte	ETA-02/0010	–	–		Anlage A 5.1.7	Anlage B 1
5.1.8	FLORAPAN Fassade, Isover Kontur FSP 5 FLORAPAN Fassaden-Dämmplatte	ETA-02/0011	–	–		Anlage A 5.1.8	Anlage B 1
5.1.9	CanaStep Trittschalldämmplatte	ETA-02/0012	–	–		Anlage A 5.1.9	Anlage B 1
5.1.10	FLORAPAN Floor, Isover Integra UKP 2 Florapan Untersparren-Klemmplatte, Isover Integra EP 6 Florapan Estrich-Dämmplatte	ETA-02/0013	–	–		Anlage A 5.1.10	Anlage B 1
5.1.11	CanaTherm L, CanaTherm Universalrolle	ETA-02/0014	–	–		Anlage A 5.1.11	Anlage B 1

5.1.12	FLORAPAN L, Isover Integra ZKP 2 FLORAPAN Zwischensparren- Klemmplatte, Isover Kontur HBP 2 FLORAPAN Holzbau-Klemmplatte, FLORAROL	ETA-02/0015	–	–		Anlage A 5.1.12	Anlage B 1
5.1.13	emfa-Hanf Typ ST	ETA-02/0034	–	–		Anlage A 5.1.13	Anlage B 1
5.1.14	emfa-Hanf Typ TSP	ETA-02/0035	–	–		Anlage A 5.1.14	Anlage B 1
5.1.15	emfa-Hanf Typ SW	ETA-02/0036	–	–		Anlage A 5.1.15	Anlage B 1
5.1.16	emfa-Hanf Typ ST Universaldämmplat- te	ETA-02/0038	–	–		Anlage A 5.1.16	Anlage B 1
5.1.17	Bauprodukt aus der Liste gestrichen						
5.1.18	Heraflax-SP-040, Heraflax-SAP, He- raflax-SF-040, Pavaflax-R 040, Pa- vaflax-P 040	ETA-98/0009	–	–		Anlage A 5.1.18	Anlage B 1
5.1.19	Hanftrittschallmatte HTM 20/17	ETA-03/0029	–	–		Anlage A 5.1.19	Anlage B 1
5.1.20	Alchimea lana Dämmvlies aus Schaf- schurwolle	ETA-03/0035	–	–		Anlage A 5.1.20	Anlage B 1
5.1.21	FLORAPAN, Isover Integra ZKP 1 FLORAPAN Zwischensparren- Klemmplatte, Isover Integra UKP 1 FLORAPAN Untersparren- Klemmplatte, Isover Kontur HBP 1 FLORAPAN Holzbau-Klemmplatte emfa-Hanf Typ ST	ETA-02/0009	–	–		Anlage A 5.1.21	Anlage B 1
5.1.22	FLORAPAN L, Isover Integra ZKP 2 FLORAPAN Zwischensparren- Klemmplatte, Isover Integra HBP 2 FLORAPAN Holzbau-Klemmplatte, FLORAROL	ETA-02/0015	–	–		Anlage A 5.1.22	Anlage B 1
5.1.23	CanaTop Aufsparrendämmplatte	ETA-03/0030	–	–		Anlage A 5.1.23	Anlage B 1
5.1.24	CanaTop Aufsparrendämmplatte, CanaPor WDVS Putzträgerplatte	ETA-03/0030	–	–		Anlage A 5.1.24	Anlage B 1
5.1.25	Emfa Hanf Top Aufsparrendämmplatte	ETA-03/0046	–	–		Anlage A 5.1.25	Anlage B 1
5.1.26	Emfa Hanf Top Aufsparrendämmplat- te, Emfa Hanf WDVS Putzträgerplatte	ETA-03/0046	–	–		Anlage A 5.1.26	Anlage B 1
5.1.27	Canatex Roof Aufsparrendämmplatte	ETA-03/0047	–	–		Anlage A 5.1.27	Anlage B 1
5.1.28	Canatex Roof Aufsparrendämmplatte, Canatex Wall	ETA-03/0047	–	–		Anlage A 5.1.28	Anlage B 1
5.1.29	Florapan Sarking Duo, Florapan Top Duo, Integra AP3 Florapan Aufspar- rendämmplatte	ETA-03/0048	–	–		Anlage A 5.1.29	Anlage B 1

5.1.30	Florapan Sarking Duo, Florapan Top Duo, Integra AP3 Florapan Aufsparrendämmplatte, Florapan EIFS, Florapan WDVS Putzträgerplatte	ETA-03/0048	–	–		Anlage A 5.1.30	Anlage B 1
5.1.31	HOMATHERM flex CL(R)040	ETA-03/0057	–	–		Anlage A 5.1.31	Anlage B 1
5.1.32	ISOVLAS type PL	ETA-04/0047	–	–		Anlage A 5.1.32	Anlage B 1
5.1.33	CanaFloc	ETA-04/0079	–	–		Anlage A 5.1.33	Anlage B 1
5.1.34	ISODAN CI 040, DÄMMSTATTs CI 040, KLIMA-TEC-FLOCK, ISOL'QUATE, POESIS-FLOC bt, DÄMMSTATTs CI Dämmschüttung	ETA-04/0080	–	–		Anlage A 5.1.34	Anlage B 1
5.1.35	ISODAN CI 040, DÄMMSTATTs CI 040, KLIMA-TEC-FLOCK, ISOL'QUATE, POESIS-FLOC bt, biocell, DÄMMSTATTs CI Dämmschüttung	ETA-04/0080	–	–		Anlage A 5.1.35	Anlage B 1
5.1.36	ISODAN CI 040 boratfrei, DÄMMSTATTs CI 040 boratfrei, KLIMA-TEC-FLOCK boratfrei, ISOL'QUATE sb, POESIS-FLOC, DÄMMSTATTs CI Dämmschüttung boratfrei	ETA-04/0081	–	–		Anlage A 5.1.36	Anlage B 1
5.1.37	Zostera-Dämm	ETA-05/0008	–	–		Anlage A 5.1.37	Anlage B 1
5.1.38	Flachshaus Wärmedämmplatte DP, Naturaflax, HAGA-Flachsdämmplatten	ETA-05/0014	–	–		Anlage A 5.1.38	Anlage B 1
5.1.39	Schafwoll-Dämmmatte DWS 40/60/80/100mm	ETA-05/0021	–	–		Anlage A 5.1.39	Anlage B 1
5.1.40	Thermo-Hanf	ETA-05/0037	–	–		Anlage A 5.1.40	Anlage B 1
5.1.41	Austrozell-Zellulosefaserdämmung	ETA-05/0043	–	–		Anlage A 5.1.41	Anlage B 1
5.1.42	Woolin Dämmbahnen aus Schafschurwolle	ETA-05/0087	–	–		Anlage A 5.1.42	Anlage B 1
5.1.43	THERMOFLOC	ETA-05/0186	–	–		Anlage A 5.1.43	Anlage B 1
5.1.44	isofloc L	ETA-05/0191	–	–		Anlage A 5.1.44	Anlage B 1
5.1.45	isofloc - swissfloc	ETA-05/0226	–	–		Anlage A 5.1.45	Anlage B 1
5.1.46	STEICO canarof, EMFA Hanf Top Aufsparrendämmplatte, Canatex Roof Aufsparrendämmplatte, Florapan Sarking Duo/Florapan Duo/Integra AP3, STEICO canawall, EMFA Hanf WDVS Putzträgerplatte, Canatex Wall, Florapan EIFS/Florapan WDVS Putzträgerplatte	ETA-06/0038	–	–		Anlage A 5.1.46	Anlage B 1

5.1.47	STEICO canaflex L, FLORAPAN L, FLORAROL Isover Integra ZKP 2 FLORAPAN Zwischensparren-Klemmplatte, Isover Integra HBP 2 FLORAPAN Holzbau-Klemmplatte, emfa-Hanf Typ TSP, emfa-Hanf Typ SW, emfa-Hanf Typ ST Universal-dämmplatte	ETA-06/0039	–	–		Anlage A 5.1.47	Anlage B 1
5.1.48	STEICO canaflex, Isover Integra ZKP1 FLORAPAN Zwischensparren-Klemmplatte, Isover Integra UKP1 FLORAPAN Untersparren-Klemmplatte, Isover Kontur HBP 1 FLORAPAN Holzbau-Klemmplatte, emfa-Hanf Typ ST	ETA-06/0040	–	–		Anlage A 5.1.48	Anlage B 1
5.1.49	STEICO canaflex H, FLORAPAN Fassade, Isover Kontur FSP 5 FLORAPAN Fassaden-Dämmplatte	ETA-06/0041	–	–		Anlage A 5.1.49	Anlage B 1
5.1.50	STEICO canafloor, FLORAPAN Floor, Isover Integra UKP 2 FLORAPAN Untersparren-Klemmplatte, Isover Integra EP6 FLORAPAN Estrich-Dämmplatte	ETA-06/0042	–	–		Anlage A 5.1.50	Anlage B 1
5.2	Werkmäßig hergestellte Dämmstoffe (entsprechend harmonisierter europäischer Produktnormen)						
5.2.1	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation	EN 13162: 2001.05+AC	2005.12	ÖNORM EN 13162 (2006.03)		Anlage A 5.2.1	Anlage A 5.2.1
5.2.2	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS) - Spezifikation	EN 13163: 2001.05+AC	2005.12	ÖNORM EN 13163 (2006.03)		Anlage A 5.2.2	Anlage A 5.2.2
5.2.3	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS) - Spezifikation	EN 13164: 2001.05 +A1:2004.05 +AC	2005.12	ÖNORM EN 13164 (2006.03)		Anlage A 5.2.3	Anlage A 5.2.3
5.2.4	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyurethan Hartschaum (PUR) - Spezifikation	EN 13165: 2001.05 +A1:2004.05 +A2:2004.11 +AC	2005.12	ÖNORM EN 13165 (2006.03)		Anlage A 5.2.4	Anlage A 5.2.4

5.2.5	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Phenolharzschaum (PF) - Spezifikation	EN 13166: 2001.05 +A1:2004.05 +AC	2005.12	ÖNORM EN 13166 (2006.03)		Anlage A 5.2.5	Anlage A 5.2.5
5.2.6	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Schaumglas (CG) - Spezifikation	EN 13167: 2001.05 +A1:2004.05 +AC	2005.12	ÖNORM EN 13167 (2006.03)		Anlage A 5.2.6	Anlage A 5.2.6
5.2.7	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwohle (WW) - Spezifikation	EN 13168: 2001.05 +A1:2004.05 +AC	2005.12	ÖNORM EN 13168 (2006.04)		Anlage A 5.2.7	Anlage A 5.2.7
5.2.8	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Blähperlite (EPB) - Spezifikation	EN 13169: 2001.05 +A1:2004.05 +AC	2005.12	ÖNORM EN 13169 (2006.04)		Anlage A 5.2.8	Anlage A 5.2.8
5.2.9	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Kork (ICB) - Spezifikation	EN 13170: 2004.05+AC	2005.12	ÖNORM EN 13170 (2006.04)		Anlage A 5.2.9	Anlage A 5.2.9
5.2.10	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF) - Spezifikation	EN 13171: 2001.05 +A1:2004.05 +AC	2005.12	ÖNORM EN 13171 (2006.04)		Anlage A 5.2.10	Anlage A 5.2.10
5.3	Wärmedämm-Verbundsysteme						
5.3.1	Produkte mit europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 004 „Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschicht“	ETAG 004	2000	OIB-467-002/01	Außenseitige Wärmedämmung von Gebäudewänden aus Mauerwerk oder Beton	Anlage A 5.3.1	Anlage A 5.3.1
5.4	Wärmedämmplatten aus mineralischem Material (entsprechend europäischer technischer Zulassungen)						
5.4.1	Multipor Minerale Dämmplatte	ETA-05/0093	–	–		Anlage A 5.4.1	Anlage B 1
5.4.2	System Dennert 040, System Dennert 045	ETA-05/0179	–	–		Anlage A 5.4.2	Anlage B 1

6. Produkte für den Straßenbau und allgemeinen Tief- und Ingenieurbau

6.1 Gesteinskörnungen für den Straßenbau

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
6.1	Gesteinskörnungen für den Straßenbau						
6.1.1	Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlung für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen	EN 13043: 2002.09+AC	2004.05	ÖNORM EN 13043 (2004.10)	Für die Herstellung von Asphalt und Oberflächenbehandlung für Straßen und andere Verkehrsflächen	Anlage A 6.1.1	Anlage A 6.1.1
6.1.2	Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau	EN 13242: 2002.12+AC	2004.05	ÖNORM EN 13242 (2004.10)	Für die Herstellung ungebundener und hydraulisch gebundener Gemische für den Ingenieur- und Straßenbau	Anlage A 6.1.2	Anlage A 6.1.2
6.1.3	Leichte Gesteinskörnungen - Teil 2: Leichte Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen sowie für ungebundene und gebundene Verwendung	EN 13055-2	2004.07	ÖNORM EN 13055-2 (2004.09)	Für die Herstellung von Asphalt und Oberflächenbehandlung sowie für ungebundene und gebundene Verwendung	Anlage A 6.1.3	Anlage A 6.1.3

7. Bausätze für den Fertig(teil)hausbau

7.1 Holzrahmenbauweisen

7.2 Blockbauweisen

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
7.1	Holzrahmenbauweisen						
7.1.1	Produkte mit europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 007 „Bausätze für den Holzrahmenbau“	ETAG 007	2001	OIB-467-020/02	Industriell gefertigte und als Bauwerk in Verkehr gebrachte Bausätze, werksseitig entworfen und vorgefertigt für Serienfertigung	Anlage A 7.1.1	Anlage A 7.1.1
7.2	Blockbauweisen						
7.2.1	Produkte mit europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 012 „Bausätze für Blockhäuser“	ETAG 012	2002	OIB-467-016/03	Industriell gefertigte und als Bauwerk in Verkehr gebrachte Bausätze, werksseitig entworfen und vorgefertigt für Serienfertigung	Anlage A 7.2.1	Anlage A 7.2.1

8. Bauprodukte für Wände

- 8.1 Nichttragende Innenwände
- 8.2 Nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme
- 8.3 Mauersteine
- 8.4 Ergänzungsbauteile für Mauerwerk
- 8.5 Vorhangfassaden

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
8.1	Nichttragende Innenwände						
8.1.1	Produkte mit europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 003 „Bausätze für innere Trennwände zur Verwendung als nichttragende Innenwände“	ETAG 003	1998	OIB-467-026/99	Nichttragende Innenwände	Anlage A 8.1.1	Anlage A 8.1.1
8.2	Nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme						
8.2.1	Produkte mit europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 009 „Nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme bestehend aus Schalungs-/Mantelsteinen oder -elementen aus Wärmedämmstoffen und - mitunter - aus Beton“	ETAG 009	2002	OIB-467-003/03	Zur Errichtung von oberhalb oder unterhalb des Terrains liegenden Außenwänden, Innenwänden und Trennwänden für Gebäude	Anlage A 8.2.1	Anlage A 8.2.1

8.3 Mauersteine							
8.3.1	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel	EN 771-1: 2003.04+A1	2005.02	ÖNORM EN 771-1 (2005.06)		Anlage A 8.3.1	Anlage A 8.3.1
8.3.2	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine	EN 771-2: 2003.04+A1	2005.02	ÖNORM EN 771-2 (2005.06)			Es dürfen nur Kalksandsteine verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird. In Entsprechung der ÖNORM EN 771-2 (2005.06), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist die Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
8.3.3	Festlegungen für Mauersteine - Teil 3: Mauersteine aus Beton (mit dichten und porigen Zuschlägen)	EN 771-3: 2003.07+A1	2005.02	ÖNORM EN 771-3 (2005.06)			Anlage A 8.3.3
8.3.4	Festlegungen für Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine	EN 771-4: 2003.07+A1	2005.02	ÖNORM EN 771-4 (2005.06)		Anlage A 8.3.4	Anlage A 8.3.4
8.3.5	Festlegungen für Mauersteine - Teil 5: Betonwerksteine	EN 771-5: 2003.12+A1	2005.02	ÖNORM EN 771-5 (2005.06)			Anlage A 8.3.5
8.3.6	Festlegungen für Mauersteine - Teil 6: Natursteine	EN 771-6 ----- Koexistenzzeitraum (von – bis) 1.8.2006 bis 1.8.2007	2005.10	ÖNORM EN 771-6 (2005.12)			In Entsprechung der ÖNORM EN 771-6 (2005.12), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, ist die Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
8.4 Ergänzungsbauteile für Mauerwerk							
8.4.1	Festlegungen für Ergänzungsbauteile für Mauerwerk - Teil 2: Stürze	EN 845-2	2003.04	ÖNORM EN 845-2 (2003.07)		Anlage A 8.4.1	Anlage A 8.4.1
8.5 Vorhangfassaden							
8.5.1	Vorhangfassaden - Produktnorm	EN 13830	2003.09	ÖNORM EN 13830 (2003.11)		Anlage A 8.5.1	Anlage A 8.5.1

9. Flächenbefestigungen

9.1 Flächenbefestigungen aus Beton

9.2 Flächenbefestigungen aus Naturstein

9.3 Flächenbefestigungen aus Lehm, Ton

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
9.1	Flächenbefestigungen aus Beton						
9.1.1	Pflastersteine aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren	EN 1338	2003.05	ÖNORM EN 1338 (2003.09)	Bodenbelag in Räumen, im Freien und auf Dächern	Anlage A 9.1.1	Anlage A 9.1.1
9.1.2	Platten aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren	EN 1339	2003.05	ÖNORM EN 1339 (2003.09)	Bodenbelag in Räumen und im Freien und Dachbelag	Anlage A 9.1.2	Anlage A 9.1.2
9.1.3	Bordsteine aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren	EN 1340	2003.04	ÖNORM EN 1340 (2003.09)	Bodenbelag in Räumen, im Freien und auf Dächern	Anlage A 9.1.3	Anlage A 9.1.3
9.2	Flächenbefestigungen aus Naturstein						
9.2.1	Platten aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren	EN 1341	2001.12	ÖNORM EN 1341 (2002.04)	Für Außenbereiche und bei der Fertigstellung von Straßen zur Pflasterung von Fußgängerwegen und von Fahrzeugen befahrenen Flächen	Anlage A 9.2.1	Anlage A 9.2.1
9.2.2	Pflastersteine aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren	EN 1342	2001.12	ÖNORM EN 1342 (2002.04)	Für Außenbereiche und bei der Fertigstellung von Straßen zur Pflasterung von Fußgängerwegen und von Fahrzeugen befahrenen Flächen	Anlage A 9.2.2	Anlage A 9.2.2

9.2.3	Bordsteine aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren	EN 1343	2001.12	ÖNORM EN 1343 (2002.04)	Für Außenbereiche und bei der Fertigstellung von Straßen zur Pflasterung von Fußgängerwegen und von Fahrzeugen befahrenen Flächen	Anlage A 9.2.3	Anlage A 9.2.3
9.3	Flächenbefestigungen aus Lehm, Ton						
9.3.1	Pflasterziegel - Anforderungen und Prüfverfahren	EN 1344	2002.03	ÖNORM EN 1344 (2002.09)	Bodenbeläge und/oder Dachdeckungen in Innen- und Außenbereichen	Anlage A 9.3.1	Anlage A 9.3.1

10. Lager**10.1 Lager (entsprechend harmonisierter europäischer Produktnormen)**

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
10.1	Lager (entsprechend harmonisierter europäischer Produktnormen)						
10.1.1	Lager im Bauwesen - Teil 7: Kalotten- und Zylinderlager mit PTFE	EN 1337-7	2004.03	ÖNORM EN 1337-7 (2004.08)	Verwendung von Kalotten- und Zylinderlagern mit PTFE (und in Kombination mit ebenen Gleitteilen) in Hochbauten und Ingenieurbauwerken mit kritischen Anforderungen an Einzellager im Sinne der ÖNORM EN 1337-7 (2004.08)		Es dürfen nur Kalotten- und Zylinderlager mit PTFE (und in Kombination mit ebenen Gleitteilen) verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System "1" bescheinigt wird. In Entsprechung der ÖNORM EN 1337-7 (2004.08), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
10.1.2	Lager im Bauwesen - Teil 3: Elastomerlager	EN 1337-3	2005.03	ÖNORM EN 1337-3 (2005.07)			In Entsprechung der ÖNORM EN 1337-3 (2005.07), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
10.1.3	Lager im Bauwesen - Teil 4: Rollenlager	EN 1337-4	2004.04	ÖNORM EN 1337-4 (2004.08)			In Entsprechung der ÖNORM EN 1337-4 (2004.08), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
10.1.4	Lager im Bauwesen - Teil 5: Topflager	EN 1337-5	2005.03	ÖNORM EN 1337-5 (2005.07)			In Entsprechung der ÖNORM EN 1337-5 (2005.07), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

10.1.5	Lager im Bauwesen - Teil 6: Kipplager	EN 1337-6	2004.04	ÖNORM EN 1337-6 (2004.08)			In Entsprechung der ÖNORM EN 1337-6 (2004.08), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und An- merkung 2, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
--------	---------------------------------------	-----------	---------	---------------------------------	--	--	---

11. Holzbau

11.1 Stützen, Träger, Binder

11.2 Holzwerkstoffe und andere Plattenwerkstoffe

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
11.1	Stützen, Träger, Binder						
11.1.1	Produkte mit europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 011 „Leichte Holzbauträger und -stützen“	ETAG 011	2002	OIB-467-034/03	Leichte Holzbauträger und -stützen als lastabtragende Bauteile in Gebäuden	Anlage A 11.1.1	Anlage A 11.1.1
11.2	Holzwerkstoffe und andere Plattenwerkstoffe						
11.2.1	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung	EN 13986	2004.10	ÖNORM EN 13986 (2005.04)		Anlage A 11.2.1	Anlage A 11.2.1
11.2.2	Holzbauwerke - Brettschichtholz - Anforderungen	EN 14080	2005.06	ÖNORM EN 14080 (2005.09)		Anlage A 11.2.2	Anlage A 11.2.2
		Koexistenzzeitraum (von – bis) 1.4.2006 bis 1.4.2007					

12. Heizungs- und Feuerungsanlagen

12.1 Rauch- und Abgasfänge

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
12.1	Rauch- und Abgasfänge						
12.1.1	Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre - Anforderungen und Prüfungen	EN 1457: 1999.06 +AC:1999.06 +A1:2002.10 +AC	2006.05	ÖNORM EN 1457 (2006.09)		Anlage A 12.1.1	Anlage A 12.1.1
12.1.2	Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Teil 1: Bauteile für System-Abgasanlagen	EN 1856-1: 2003.06 +A1	2006.05	ÖNORM EN 1856-1 (2006.09)		Anlage A 12.1.2	Anlage A 12.1.2
12.1.3	Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Teil 2: Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall	EN 1856-2 Koexistenzzeitraum (von – bis) 1.5.2005 bis 1.11.2007	2004.07	ÖNORM EN 1856-2 (2004.10)		Anlage A 12.1.3	Anlage A 12.1.3
12.1.4	Abgasanlagen - Bauteile - Betoninnenrohre	EN 1857: 2003.07+AC	2005.12	ÖNORM EN 1857 (2006.02)		Anlage A 12.1.4	Anlage A 12.1.4
12.1.5	Abgasanlagen - Bauteile - Betonformblöcke	EN 1858	2003.07	ÖNORM EN 1858 (2003.10)		Anlage A 12.1.5	Anlage A 12.1.5
12.1.6	Abgasanlagen - Bauteile - Außenschalen aus Beton	EN 12446	2003.04	ÖNORM EN 12446 (2003.09)		Anlage A 12.1.6	Anlage A 12.1.6
12.1.7	Abgasanlagen - Anforderungen und Prüfverfahren für Keramik-Aufsätze	EN 13502	2002.10	ÖNORM EN 13502 (2003.02)			Anlage A 12.1.7
12.1.8	Abgasanlagen - Systemabgasanlagen mit Keramikinnenrohren - Teil 2: Anforderungen und Prüfungen für feuchte Betriebsweise	EN 13063-2 Koexistenzzeitraum (von – bis) 1.3.2006 bis 1.3.2007	2005.05	ÖNORM EN 13063-2 (2005.11)		Anlage A 12.1.8	Anlage A 12.1.8

12.1.9	Abgasanlagen - Keramik- Außenschalen für Systemabgasanlagen - Anforderungen und Prüfungen	EN 13069	2005.07	ÖNORM EN 13069 (2005.12)		Anlage A 12.1.9	Anlage A 12.1.9
		Koexistenzzeitraum (von – bis) 1.5.2006 bis 1.5.2007					
12.1.10	Abgasanlagen - Systemabgasanlagen mit Kunststoffinnenrohren - Anforderungen und Prüfungen	EN 14471	2005.08	ÖNORM EN 14471 (2005.11)		Anlage A 12.1.10	Anlage A 12.1.10
		Koexistenzzeitraum (von – bis) 1.6.2006 bis 1.6.2007					

13. Boden-, Wand- und Deckenbekleidungen sowie Bedachungen

13.1 Faserzement-Platten und -Tafeln sowie dazugehörige Formteile

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
13.1	Faserzement-Platten und -Tafeln sowie dazugehörige Formteile						
13.1.1	Faserzement-Dachplatten und dazugehörige Formteile - Produktspezifikation und Prüfverfahren	EN 492: 2004.12+A1	2005.08	ÖNORM EN 492 (2005.11)	Für Bedachungen, Innenwand- und Außenwand- sowie Deckenverkleidungen	Anlage A 13.1.1	Anlage A 13.1.1
13.1.2	Faserzement-Wellplatten und dazugehörige Formteile - Produktspezifikation und Prüfmethoden	EN 494: 2004.12+A1	2005.08	ÖNORM EN 494 (2005.11)	Für Bedachungen, Innenwand- und Außenwand- sowie Deckenverkleidungen	Anlage A 13.1.2	Anlage A 13.1.2
13.1.3	Faserzement-Tafeln - Produktspezifikation und Prüfverfahren	EN 12467: 2004.12+A1	2005.08	ÖNORM EN 12467 (2006.02)	Für Wand- und Deckenbekleidungen für Innenräume und für den Außenbereich	Anlage A 13.1.3	Anlage A 13.1.3

Fundstellen

Die in der Baustoffliste ÖE enthaltenen technischen Spezifikationen sind bei den jeweiligen Herausgebern zu beziehen. Die Fundstellen der harmonisierten Normen werden gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. a der Richtlinie 89/106/EWG im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Für die in die Baustoffliste ÖE aufgenommenen harmonisierten Normen sind diese Fundstellen in der Baustoffliste ÖE angegeben.

Die offizielle Fassung von Leitlinien für europäische technische Zulassungen (ETAG) wird von der Europäischen Organisation für technische Zulassungen (EOTA) auf der EOTA website www.eota.be in englischer Sprache veröffentlicht. Für die in die Baustoffliste ÖE aufgenommenen Leitlinien für europäische technische Zulassungen (ETAG) sind die Fundstellen in der Baustoffliste ÖE angegeben.

Normen sind beim Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, A-1020 Wien, zu beziehen. Die Richtlinie für Recycling-Baustoffe ist beim Österreichischen Baustoff-Recycling Verband, Karlsgasse 5, A-1040 Wien, zu beziehen. Im Bundesgesetzblatt zu verlautbarende Verordnungen des Bundes werden seit 1. Jänner 2004 im Internet unter der Adresse www.ris.bka.gv.at zur Abfrage bereitgehalten. Ausdrücke der Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt sowie Ausdrücke oder Kopien von bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 erschienenen Bundesgesetzblättern können bei der Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH, Wiedner Gürtel 10, A-1040 Wien, bezogen werden. Die deutschen Ausgaben der Leitlinien für europäische technische Zulassungen können beim Österreichischen Institut für Bautechnik, Schenkenstraße 4, A-1010 Wien, bezogen werden.

Anlage A Produktspezifische Verwendungsbestimmungen und Leistungsanforderungen

Anlage A 1.1.1 – Zement

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle		ÖNORM B 4710-1 (2004.04), Tabelle NAD 10
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 197-1 (2004.09), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 1.2.1 – Gesteinskörnungen für Beton

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Gesteinskörnungen für Beton, ausgenommen Gesteinskörnungen für Rezeptbeton		
Grobe und feine Gesteinskörnungen (<i>Hinweis: Festlegungen gelten nicht für Füller</i>)		
Korngrößen	ÖNORM B 3131 (2004.10), mit Ausnahme des Abschnittes 5.7.1 der Tabelle 1 für feine Gesteinskörnungen	ÖNORM B 3131 (2004.10), mit Ausnahme des Abschnittes 5.7.1 der Tabelle 1 für feine Gesteinskörnungen Ad Kornzusammensetzung: Bei der Korngrößenverteilung sind die Grenzabweichungen anzugeben.
Korngruppe(n)		
Kornzusammensetzung		
Kornform von groben Gesteinskörnungen		
Kornrohichte und Wasseraufnahme		
Muschelschalengehalt grober Gesteinskörnungen		
Gehalt an Feinanteilen		
Widerstand gegen Zertrümmerung von groben Gesteinskörnungen		
Widerstand gegen Polieren		

Chloride		
Säurelösliche(s) Sulfat(e)		
Bestandteile, die das Erstarungs- und Erhärtungsverhalten des Betons verändern		
Carbonatgehalt von feinen Gesteinskörnungen für Deckschichten aus Beton		
Raubeständigkeit – Schwinden infolge Austrocknen		
Bestandteile, die die Raumbeständigkeit von Hochofenstückschlacken beeinflussen		Ad Bestandteile, die die Raumbeständigkeit von Hochofenstückschlacken beeinflussen: anzugeben
Frost- und Tauwiderstand von groben Gesteinskörnungen		
Alkali-Kieselsäure-Reaktivität		
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 12620 (2005.04), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, sind Anlage B 1 und Anlage B 2 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur Gesteinskörnungen für Beton, ausgenommen Gesteinskörnungen für Rezeptbeton, verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		
Gesteinskörnungen für Rezeptbeton		
Grobe und feine Gesteinskörnungen (<i>Hinweis: Festlegungen gelten nicht für Füller</i>)		
Korngrößen	ÖNORM B 3131 (2004.10) mit Ausnahme folgender Punkte:	ÖNORM B 3131 (2004.10) mit Ausnahme folgender Punkte:
Korngruppe(n)	- Tabelle 1, Abschnitt 5.7.1 für feine Gesteinskörnungen	- Tabelle 1, Abschnitt 5.7.1 für feine Gesteinskörnungen
Kornzusammensetzung	- Tabelle 1, Abschnitt 4.3: Anzugeben sind Größenbezeichnung und zugehörige Kategorie bei der Korngrößenverteilung; für Grenzabweichungen keine Anforderung	- Verwendbarkeit von industriell hergestellten oder recycelten Materialien und Mischungen daraus als Betonzuschlag nach Abschnitt 1 (Hinweis: Geforderte Art der Gesteinskörnung für Rezeptbeton nach ÖNORM B 4710-1 (2004.04), Abschnitt 5.2.1: natürliche Normalgesteinskörnung)
Kornform von groben Gesteinskörnungen		- Tabelle 1, Abschnitt 4.3: Anzugeben sind Größenbezeichnung und zugehörige Kategorie bei der Korngrößenverteilung; für Grenzabweichungen keine Anforderung
Kornrohichte und Wasseraufnahme		
Muschelschalengehalt grober Gesteinskörnungen		

Gehalt an Feinanteilen	
Widerstand gegen Zertrümmerung von groben Gesteinskörnungen	
Widerstand gegen Polieren	
Chloride	
Säurelösliche(s) Sulfat(e)	
Bestandteile, die das Erstarrungs- und Erhärtungsverhalten des Betons verändern	
Carbonatgehalt von feinen Gesteinskörnungen für Deckschichten aus Beton	
Raumbeständigkeit – Schwinden infolge Austrocknen	
Frost- und Tauwiderstand von groben Gesteinskörnungen	
Alkali-Kieselsäure-Reaktivität	
Gefährliche Substanzen	In Entsprechung mit ÖNORM EN 12620 (2005.04), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur Gesteinskörnungen für Rezeptbeton verwendet werden, wenn deren Konformität mindestens gemäß dem System „4“ bescheinigt wird.	
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.	

Anlage A 1.2.2 – Leichte Gesteinskörnungen - Leichte Gesteinskörnungen für Beton und Mörtel

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Kornform		Anzugeben
Korngröße		Anzugeben
Kornrohddichte		Anzugeben
Feinheit		Anzugeben
Prozentueller Anteil gebrochener Körner		
Reinheit		Anzugeben
Widerstand gegen Zerstörung		Anzugeben
Zusammensetzung/Gehalt Chloride		
Zusammensetzung/Gehalt Säurelösliches Sulfat		
Zusammensetzung/Gehalt Gesamtschwefel		
Wasseraufnahme		Anzugeben
Beständigkeit gegen Alkali-Kieselsäure-Reaktivität		ÖNORM B 4710-1 (2004.04), Abschnitt 5.2.3.4
Frost-Tau-Wechselbeständigkeit		
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13055-1 (2004.11), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, sind Anlage B 1 und Anlage B 2 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur leichte Gesteinskörnungen für Beton und Mörtel verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anzugeben

Anzugeben

Anzugeben

Anlage A 1.2.3 – Gesteinskörnungen für Mörtel

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Gesteinskörnungen		
Korngrößenverteilung	ÖNORM B 3135 (2003.11)	ÖNORM B 3135 (2003.11)
Rohdichte		
Feinanteile		
Chloride		
Säurelösliche(s) Sulfat(e)		
Bestandteile, die das Erstarungs- und Erhärtungsverhalten des Mörtels verändern		
Wasseraufnahme		
Frost-Tau-Wechselbeständigkeit		
Alkali-Kieselsäure-Reaktivität		
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13139 (2004.11), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur Gesteinskörnungen für Mörtel verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		
Füller		
Korngrößenverteilung	ÖNORM B 3135 (2003.11)	ÖNORM B 3135 (2003.11)
Rohdichte		
Chloride		
Säurelösliche(s) Sulfat(e)		
Bestandteile, die das Erstarungsverhalten des Mörtels verändern		
Feinanteile		

Glühverlust (nur für Aschen) (nur auf industriell hergestellte Gesteinskörnungen anwend- bar)		Ad Glühverlust: anzugeben
Frost-Tau- Wechselbeständigkeit		
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13139 (2004.11), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur Füller für Mörtel verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 3.1.1 – Geklebte Glaskonstruktionen - Gestützte und ungestützte Systeme

w.A.	Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
2	Brandverhalten	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.	
	Feuerwiderstand	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Feuerwiderstandes ist wie folgt vorzugehen: <i>F-Verglasungen:</i> EI 30 – Brandhemmend EI 60 – Hochbrandhemmend EI 90 – Brandbeständig <i>G-Verglasung:</i> E 30 – Brandhemmend E 60 – Hochbrandhemmend E 90 – Brandbeständig	

3	Luftdurchlässigkeit		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften für offenbare Fassadenteile einzuhalten.
	Wasserdichtigkeit		Angabe der Dichtheitsklasse
	Abgabe von gefährlichen Substanzen		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE
4	Stoßversuche		Angabe der Stoßfestigkeit (maximale Stoßenergie)
5	Schallschutz		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.
6	Wärmedämmung		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.

Anlage A 3.1.2 – Geklebte Glaskonstruktionen - Beschichtete Aluminium-Systeme

w.A.	Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
4	Filiformkorrosion		Anzugeben
	Mechanische Ermüdung der Beschichtung		

Anlage A 4.1.1 – Vorgefertigte Treppenbausätze - Vorgefertigte Treppenbausätze im Allgemeinen (mit Ausnahme von erschwerenden klimatischen Beanspruchungen)

w.A.	Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
1	Punkt-, Linien- und Flächenlasten		Es gelten die Bauordnungen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften.
	Vermeidung von progressivem Einsturz		
	Resttragfähigkeit einer Stufe		
	Langzeitbeständigkeit		
	Widerstand gegen Erdbeben		
	Schwingung der Treppe und Last/Verschiebungsverhalten		
2	Feuerwiderstand	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Feuerwiderstandes („Brandhemmend“, „Hochbrandhemmend“ etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3807 (2002.12) heranzuziehen.	
	Brandverhalten	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.	
	1. Oberseite von Trittstufen und Treppenpodesten für notwendige Treppen		
	2. Alle anderen Oberflächen für notwendige Treppen		
3. Oberflächen für nicht notwendige Treppen			
3	Abgabe von gefährlichen Substanzen		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE
4	Maße der Treppe einschließlich der Treppenpodeste		Es gelten die Bauordnungen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften und, sofern darin nichts Näheres festgelegt ist, ÖNORM B 5371 (2000.12), ÖNORM B 1600 (2005.05) und ÖNORM B 1601 (2003.12).

	Rutschsicherheit		Es gelten die Bauordnungen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften.
	Ausstattung der Treppe für die sichere Nutzung Greifbarkeit (Tastfähigkeit) und Sichtbarkeit		Es gelten die Bauordnungen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften und, sofern darin nichts Näheres festgelegt ist, ÖNORM B 5371 (2000.12), ÖNORM B 1600 (2005.05) und ÖNORM B 1601 (2003.12).
	Nicht gefährdendes Zersplittern von Glas und anderen Materialien	Es gelten die Bauordnungen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften und, sofern darin nichts Näheres festgelegt ist, ÖNORM B 5372 (2004.05).	
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.			

Anlage A 5.1.1 – Herawool-NF-040, Herawool-NP-040 und Herawool-NAP gemäß ETA-98/0007

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.2 – Herawool-BP-040 und Herawool-BF-040 gemäß ETA-98/0008

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.3 – Heraflax-SP-040, Heraflax-SAP und Heraflax-SF-040 gemäß ETA-98/0009

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.4 – Hanf-Dämmwolle HDW 1A gemäß ETA-01/0016

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.5 – CanaTherm – Dämmplatte gemäß ETA-02/0008

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.6 – FLORAPAN, Isover Integra ZKP 1 FLORAPAN Zwischensparren-Klemmplatte, Isover Integra UKP 1 FLORAPAN Untersparren-Klemmplatte, Isover Kontur HBP 1 FLORAPAN Holzbau-Klemmplatte gemäß ETA-02/0009

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.7 – CanaTherm - Fassadendämmplatte gemäß ETA-02/0010

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.8 – FLORAPAN Fassade, Isover Kontur FSP 5 FLORAPAN Fassaden-Dämmplatte gemäß ETA-02/0011

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.9 – CanaStep Trittschalldämmplatte gemäß ETA-02/0012

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.10 – FLORAPAN Floor, Isover Integra UKP 2 Florapan Untersparren-Klemmplatte, Isover Integra EP 6 Florapan Estrich-Dämmplatte gemäß ETA-02/0013

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.11 – CanaTherm – L, CanaTherm Universalrolle gemäß ETA-02/0014

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.12 – FLORAPAN L, Isover Integra ZKP 2 FLORAPAN Zwischensparren-Klemmplatte, Isover Kontur HBP 2 FLORAPAN Holzbau-Klemmplatte, FLORAROL gemäß ETA-02/0015

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.13 – emfa-Hanf Typ ST gemäß ETA-02/0034

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.14 – emfa-Hanf Typ TSP gemäß ETA-02/0035

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.15 – emfa-Hanf Typ SW gemäß ETA-02/0036

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.16 – emfa-Hanf Typ ST Universaldämmplatte gemäß ETA-02/0038

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.18 – Heraflax-SP-040, Heraflax-SAP, Heraflax-SF-040, Pavaflax-R 040, Pavaflax-P 040 gemäß ETA 98/0009

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.19 – Hanftrittschallmatte HTM 20/17 gemäß ETA 03/0029

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.20 – Alchimea lana Dämmvlies aus Schafschurwolle gemäß ETA 03/0035

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.21 – FLORAPAN, Isover Integra ZKP 1 FLORAPAN Zwischensparren-Klemmplatte, Isover Integra UKP 1 FLORAPAN Untersparren-Klemmplatte, Isover Kontur HBP 1 FLORAPAN Holzbau-Klemmplatte emfa-Hanf Typ ST gemäß ETA-02/0009

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.22 – FLORAPAN L, Isover Integra ZKP 2 FLORAPAN Zwischensparren-Klemmplatte, Isover Integra HBP 2 FLORAPAN Holzbau-Klemmplatte, FLORAROL gemäß ETA-02/0015

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.23 – CanaTop Aufsparrendämmplatte gemäß ETA-03/0030

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.24 – CanaTop Aufsparrendämmplatte, CanaPor WDVS Putzträgerplatte gemäß ETA-03/0030

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.25 – Emfa Hanf Top Aufsparrendämmplatte gemäß ETA-03/0046

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.26 – Emfa Hanf Top Aufsparrendämmplatte, Emfa Hanf WDVS Putzträgerplatte gemäß ETA-03/0046

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.27 – Canatex Roof Aufsparrendämmplatte gemäß ETA-03/0047

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.28 – Canatex Roof Aufsparrendämmplatte, Canatex Wall gemäß ETA-03/0047

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.29 – Florapan Sarking Duo, Florapan Top Duo, Integra AP3 Florapan Aufsparrendämmplatte gemäß ETA-03/0048

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.30 – Florapan Sarking Duo, Florapan Top Duo, Integra AP3 Florapan Aufsparrendämmplatte, Florapan EIFS, Florapan WDVS Putzträgerplatte gemäß ETA-03/0048

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.31 – HOMATHERM flex CL(R)040 gemäß ETA-03/0057

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.32 – ISOVLAS type PL gemäß ETA-04/0047

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.33 – CanaFloc gemäß ETA-04/0079

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.34 – ISODAN CI 040, DÄMMSTATTs CI 040, KLIMA-TEC-FLOCK, ISOL'QUATE, POESIS-FLOC bt, DÄMMSTATTs CI Dämmschüttung gemäß ETA-04/0080

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.35 – ISODAN CI 040, DÄMMSTATTs CI 040, KLIMA-TEC-FLOCK, ISOL'QUATE, POESIS-FLOC bt, biocell, DÄMMSTATTs CI Dämmschüttung gemäß ETA-04/0080

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.36 – ISODAN CI 040 boratfrei, DÄMMSTATTs CI 040 boratfrei, KLIMA-TEC-FLOCK boratfrei, ISOL'QUATE sb, POESIS-FLOC, DÄMMSTATTs CI Dämmschüttung boratfrei gemäß ETA-04/0081

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.37 – Zostera-Dämm gemäß ETA-05/0008

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.38 – Flachshaus Wärmedämmplatte DP, Naturflax, HAGA-Flachsdämmplatten gemäß ETA-05/0014

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.39 – Schafwoll-Dämmmatte DWS 40/60/80/100mm gemäß ETA-05/0021

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.40 – Thermo-Hanf gemäß ETA-05/0037

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.41 – Austrozell-Zellulosefaserdämmung gemäß ETA-05/0043

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.42 – Woolin Dämmbahnen aus Schafschurwolle gemäß ETA-05/0087

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.43 – THERMOFLOC gemäß ETA-05/0186

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.44 – isofloc L gemäß ETA-05/0191

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.45 – isofloc - swissfloc gemäß ETA-05/0226

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.46 – STEICO canarroof, EMFA Hanf Top Aufsparrendämmplatte, Canatex Roof Aufsparrendämmplatte, Florapan Sarking Duo/Florapan Duo/Integra AP3, STEICO canawall, EMFA Hanf WDVS Putzträgerplatte, Canatex Wall, Flora-pan EIFS/Florapan WDVS Putzträgerplatte gemäß ETA-06/0038

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.47 – STEICO canaflex L, FLORAPAN L, FLORAROL Isover Integra ZKP 2 FLORAPAN Zwischensparren-Klemmplatte, Isover Integra HBP 2 FLORAPAN Holzbau-Klemmplatte, emfa-Hanf Typ TSP, emfa-Hanf Typ SW, emfa-Hanf Typ ST Universaldämmplatte gemäß ETA-06/00039

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.48 – STEICO canaflex, Isover Integra ZKP1 FLORAPAN Zwischensparren-Klemmplatte, Isover Integra UKP1 FLORAPAN Untersparren-Klemmplatte, Isover Kontur HBP 1 FLORAPAN Holzbau-Klemmplatte, emfa-Hanf Typ ST gemäß ETA-06/0040

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.49 – STEICO canaflex H, FLORAPAN Fassade, Isover Kontur FSP 5 FLORA-PAN Fassaden-Dämmplatte gemäß ETA-06/0041

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.1.50 – STEICO canafloor, FLORAPAN Floor, Isover Integra UKP 2 FLORAPAN Untersparren-Klemmplatte, Isover Integra EP6 FLORAPAN Estrich-Dämmplatte gemäß ETA-06/0042

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.2.1 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW)

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 6000 (2003.02)	ÖNORM B 6000 (2003.02)
Brandverhalten	Zusätzlich sind hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13162 (2006.03), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten. Hinsichtlich der zulässigen Formaldehyd-Abgabe ist die Formaldehyd-Klasse E1 sinngemäß nach ÖNORM EN 13986 (2005.04) einzuhalten.

Anlage A 5.2.2 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS)

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 6000 (2003.02)	ÖNORM B 6000 (2003.02)
Brandverhalten	Zusätzlich sind hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13163 (2006.03), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 5.2.3 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS)

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 6000 (2003.02)	ÖNORM B 6000 (2003.02)
Brandverhalten	Zusätzlich sind hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13164 (2006.03), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 5.2.4 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyurethan Hartschaum (PUR)

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 6000 (2003.02)	ÖNORM B 6000 (2003.02)
Brandverhalten	Zusätzlich sind hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13165 (2006.03), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 5.2.5 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Phenolharzschaum (PF)

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Brandverhalten	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13166 (2006.03), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 5.2.6 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Schaumglas (CG)

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 6000 (2003.02)	ÖNORM B 6000 (2003.02)
Brandverhalten	Zusätzlich sind hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13167 (2006.03), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 5.2.7 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwolle (WW)

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 6000 (2003.02)	ÖNORM B 6000 (2003.02)
Brandverhalten	Zusätzlich sind hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13168 (2006.04), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 5.2.8 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Blähperlit (EPB)

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Brandverhalten	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13169 (2006.04), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 5.2.9 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Kork (ICB)

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 6000 (2003.02)	ÖNORM B 6000 (2003.02)
Brandverhalten	Zusätzlich sind hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13170 (2006.04), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 5.2.10 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF)

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Brandverhalten	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13171 (2006.04), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten. Hinsichtlich der zulässigen Formaldehyd-Abgabe ist die Formaldehyd-Klasse E1 sinngemäß nach ÖNORM EN 13986 (2005.04) einzuhalten.

Anlage A 5.3.1 – Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschicht

w.A.	Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
2	SYSTEM	Nachstehende Tabelle A	Nachstehende Tabelle A (mit Ausnahme der lfd. Nr. 22)
	Brandverhalten	Zusätzlich sind hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.	
	WÄRMEDÄMMUNG		
	Brandverhalten		
3	SYSTEM		
	Wasseraufnahme		
	Wasserdichtigkeit		
	1. Hygrothermische Zyklen		
	2. Frost/Tau-Verhalten		
	Stoßfestigkeit	Nachstehende Tabelle A	
	1. Festigkeit gegen Stoß mit hartem Körper		
	2. Festigkeit gegen Durchstoß		
	Wasserdampfdurchlässigkeit		
	WÄRMEDÄMMUNG		
Wasseraufnahme			
Wasserdampfdurchlässigkeit			
4	SYSTEM		
	Haftzugfestigkeit		
	1. Haftzugfestigkeit zwischen Unterputz und Wärmedämmung		

	2. Haftzugfestigkeit zwischen Kleber und Untergrund
	3. Haftzugfestigkeit zwischen Kleber und Wärmedämmung
	Festigkeit der Befestigung (Querverschiebung)
	1. Prüfung der Verschiebung
	Widerstand gegen Windlasten
	1. Durchziehversuch an Befestigungen
	2. Statischer Versuch mit Schaumblock
	3. Dynamischer Windsogversuch
	WÄRMEDÄMMUNG
	Querzugfestigkeit
	Schubfestigkeit und Schubmodul
	DÜBEL
	Auszieh Widerstand der Dübel aus dem Untergrund
	PROFILE
	Durchzieh Widerstand der Befestigungen von Profilen
	PUTZ
	Zugversuch am Putzstreifen
6	SYSTEM
	Wärmedurchlasswiderstand

	WÄRMEDÄMMUNG		
	Wärmedurchlasswiderstand		
–	SYSTEM		
	Haftzugfestigkeit nach Alterung		
	BEWEHRUNG		
	Textilglasgitter - Reißfestigkeit und Dehnung		
	Metalldraht oder -gitter		
3	Freisetzung von Schadstoffen		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE

Tabelle A _ Anwendungskriterien für WDVS gemäß ETAG 004 und nationalen Normen

Lfd. Nr.	ETAG 004, Abschnitt	Bezugsdokument	Anwendungskriterium
1	6.1.2.1 Brennbarkeitsklasse System	Anlage B 3	min. D
2	6.2.2.1 Brennbarkeitsklasse Dämmstoff	Anlage B 3	min. E
3	6.1.3.1 Wasseraufnahme	ETAG 004	Wasseraufnahme des Unterputzes nach 24 Std. unter 0,5 kg/m ² Wasseraufnahme des Putzsystems nach 24 Std. unter 1 kg/m ²
4	6.1.3.2.1 Hygrothermische Belastung	ETAG 004	Keine Veränderung oder Beschädigung der Oberfläche
5	6.1.3.2.2 Frost-Tau-Wechselbelastung (Simulationsverfahren)	ETAG 004	Keine Veränderung oder Beschädigung der Oberfläche
6	6.1.3.3 Stoßfestigkeit	ETAG 004	Kategorie I oder Kategorie II
7	6.1.3.4 Wasserdampfdurchlässigkeit des Putzsystems	ETAG 004	auf Dämmstoffen der Produktart EPS-F: $s_d \leq 2$ m auf Dämmstoffen der Produktart MW-PT: $s_d \leq 1$ m
8	6.2.3.1 Wasseraufnahme des Dämmstoffes	ETAG 004 ÖNORM EN 1609 (1997.02)	≤ 1 kg/m ²
9	6.3.2.3 Wasserdampfdurchlässigkeit des Dämmstoffes	ETAG 004	μ -Wert ist anzugeben (nur als Berechnungsgrundlage)

Lfd. Nr.	ETAG 004, Abschnitt	Bezugsdokument	Anwendungskriterium
10	6.1.4.1.1 Haftzugfestigkeit zwischen Unterputz und Dämmstoff	ETAG 004	≥ 80 kPa oder Bruch im Dämmstoff
11	6.1.4.1.2 Haftzugfestigkeit zwischen Kleber und Untergrund	ETAG 004	≥ 250 kPa im Trockenen ≥ 80 kPa nass ≥ 250 kPa nass und getrocknet
12	6.1.4.1.3 Haftzugfestigkeit zwischen Kleber u. Dämmstoff	ETAG 004	Für alle Lagerungsarten min. 80 kPa oder Bruch im Dämmstoff
13	6.1.4.2.1 Verschiebungstest	ETAG 004	$(E \cdot d) < 50\,000$ MPa
14	6.1.4.3.1 Durchziehversuch (Dübel)	ETAG 004	nicht in der Fuge, trocken: min. 500 N in der Fuge, trocken: min. 350 N feucht: min. 200 N
15	6.1.4.3.2 Schaumblocktest (Dübel)	ETAG 004	Charakteristische Tragfähigkeit ist anzugeben. Für Systeme mit einer minimalen Klebefläche von ca. 40 % nicht notwendig.
16	6.1.4.3.3 Dynamischer Windsogversuch (Dübel)	ETAG 004	Charakteristische Tragfähigkeit ist anzugeben. Für Systeme mit einer minimalen Klebefläche von ca. 40 % nicht notwendig.

Lfd. Nr.	ETAG 004, Abschnitt	Bezugsdokument	Anwendungskriterium
17	6.2.4.1 Querkzugfestigkeit (Dämmstoff)	ÖNORM B 6000 (2003.02) ETAG 004	<ul style="list-style-type: none"> – EPS-F: min. 150 kPa – MW-PT: liegende Faser: trocken: ≥ 12 kPa stehende Faser: trocken ≥ 80 kPa feucht: ≥ 40 kPa und Angabe des Dübeldurchzugwiderstandes unter feuchten Bedingungen gemäß Zeile 14. – andere: Standsicherheitsnachweis
18	6.2.4.2 Schubspannung und Schubmodul (Dämmstoff)	ETAG 004	<ul style="list-style-type: none"> – Schubfestigkeit $f_{tk} \geq 20$ kPa – Schubmodul $G_m \geq 1$ MPa
19	6.3.4.1 Ausziehlast (Profil-Dübel)	ETAG 014:2001	Gemäß ETAG 014:2001, Tabelle 5.1
20	6.4.4.1 Ausziehlast der Profilbefestigung	ETAG 004	> 500 N
21	6.5.4.1 Zugversuch am Putzstreifen	ETAG 004	Angabe der Rissbreiten Option: keine Leistung festgestellt
22	6.1.5 Schall	ÖNORM B 8115-4 (2003.09)	gemäß 4.5
23	6.1.6.1 Wärmedurchlasswiderstand	ETAG 004	> 1 m ² · K/W
24	6.2.6.1 Wärmeleitfähigkeit	ETAG 004	Mehrschichtplatte $\lambda \leq 0,065$ W/(m · K)

Lfd. Nr.	ETAG 004, Abschnitt	Bezugsdokument	Anwendungskriterium
25	6.1.7.1 Haftzug nach Alterung (System)	ETAG 004	≥ 80 kPa oder Bruch im Dämmstoff ohne Unterschreitung der Querkzugfestigkeit des Dämmstoffes gemäß Zeile 17
26	6.6.7.1 Textilglasgitter – Risslast und Dehnung	ETAG 004	Restreißfestigkeit nach Alterung: – Risslast ≥ 50 % von 0-Probe – ≥ 20 N/mm
27	6.6.7.2 Metallischer Putzträger oder Gitter	ETAG 004	Zink-Schichte ≥ 20 μ m (≥ 275 g/m ²)

Anlage A 5.4.1 – Multipor Mineraldämmplatte gemäß ETA-05/0093

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 5.4.2 – System Dennert 040, System Dennert 045 gemäß ETA-05/0179

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage A 6.1.1 – Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlung für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Grobe und feine Gesteinskörnungen		
Korngruppen	ÖNORM B 3130 (2004.10)	ÖNORM B 3130 (2004.10)
Korngrößenverteilung		
Kornform von groben Gesteinskörnungen		
Rohdichte		Ad Rohdichte: anzugeben
Qualität der Feinanteile		Ad Qualität der Feinanteile: Gehalt der Feinanteile ist anzugeben.
Anteil gebrochener Oberflächen in groben Gesteinskörnungen		
Widerstand von groben Gesteinskörnungen gegen Zerkümmerung		
Widerstand gegen Polieren von groben Gesteinskörnungen für Deckschichten		
Dicalciumsilicat-Zerfall von Hochofenstückschlacke		
Eisen-Zerfall von Hochofenstückschlacke		
Raumbeständigkeit von Gesteinskörnungen aus Stahlwerksschlacke		
Frostwiderstand		
„Sonnenbrand“ von Basalt		
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13043 (2004.10), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, sind Anlage B 1 und Anlage B 2 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur grobe und feine Gesteinskörnungen verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		

Füller		
Korngrößenverteilung	ÖNORM B 3130 (2004.10)	ÖNORM B 3130 (2004.10)
Rohdichte		
Hohlraumgehalt von trocken verdichtetem Füller (Rigden)		
Bitumenzahl von Fremdfüller		
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13043 (2004.10), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, sind Anlage B 1 und Anlage B 2 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur Füller verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 6.1.2 – Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Gesteinskörnungen für ungebundene Tragschichten		
Korngruppe(n)	ÖNORM B 3132 (2004.10)	ÖNORM B 3132 (2004.10) Ad Rohdichte: anzugeben Ad Gehalt an Feinanteilen: Bei Gesteinskörnungsgemischen ist f_{NR} nicht zulässig. Ad Qualität der Feinanteile: Bei Gesteinskörnungsgemischen mit einem Gehalt an Feinanteilen > 3 % Masseanteil ist für den Verwendungsort Österreich zusätzlich entsprechend der Nachweismethode nach ÖNORM B 3132 (2004.10), Tabelle 1, Abschnitt 4.7, in der CE-Kennzeichnung anzugeben: „Die Qualität der Feinanteile entspricht der ÖNORM B 4811 (2001.01)“ oder „Die Qualität der Feinanteile entspricht nicht der ÖNORM B 4811 (2001.01)“.
Korngrößenverteilung		
Rohdichte		
Gehalt an Feinanteilen		
Qualität der Feinanteile		
Anteil an gebrochener und vollständig gerundeter Körner in groben Gesteinskörnungen		
Widerstand gegen Zertrümmerung von groben Gesteinskörnungen		
Bestandteile, die die Raumbeständigkeit von ungebundenen Gesteinskörnungen aus Hochofen- und Stahlwerksschlacke beeinträchtigen		
„Sonnenbrand“ von Basalt		
Frost-Tau-Wechselbeständigkeit		
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13242 (2004.10), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, sind Anlage B 1 und Anlage B 2 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur Gesteinskörnungen für ungebundene Tragschichten verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		

Gesteinskörnungen für hydraulisch gebundene Tragschichten		
Korngruppe(n)	ÖNORM B 3132 (2004.10)	ÖNORM B 3132 (2004.10)
Korngrößenverteilung		
Rohdichte		Ad Rohdichte: anzugeben
Gehalt an Feinanteilen		
Qualität der Feinanteile		
Bestandteile, die die Raumbeständigkeit von ungebundenen Gesteinskörnungen aus Hochofen- und Stahlwerksschlacke beeinträchtigen		
Säurelösliche(s) Sulfat(e)		
Gesamtschwefelgehalt		
Bestandteile, die das Erstarrungs- und Erhärtungsverhalten von hydraulisch gebundenen Gemischen verändern		
„Sonnenbrand“ von Basalt		
Frost-Tau-Wechselbeständigkeit		
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13242 (2004.10), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, sind Anlage B 1 und Anlage B 2 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur Gesteinskörnungen für hydraulisch gebundene Tragschichten verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 6.1.3 – Leichte Gesteinskörnungen - Leichte Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen sowie für ungebundene und gebundene Verwendung

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Leichte Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlungen		
Schüttdichte	ÖNORM B 3137 (2005.09)	ÖNORM B 3137 (2005.09)
Korngröße (Korngruppe)		
Widerstand gegen Brechen/Zerkleinern (Kornfestigkeit)		
Prozentualer Anteil gebrochener Körner		
Raumbeständigkeit		
Frost-Tau-Wechsel-/Witterungsbeständigkeit		
Temperaturschockbeständigkeit		
Affinität zu bitumenhaltigen Bindemitteln (Verträglichkeit zwischen leichten Gesteinskörnungen und Bitumen)		
Zusammensetzung/Gehalt (Chemische Anforderungen)		
Polierwiderstand/Abrieb/Verschleiß/Abnutzung		
1. Kornfestigkeit		
2. Polierwiderstand		
3. Widerstand gegen Abrieb		
Reinheit		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13055-2 (2004.09), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, sind Anlage B 1 und Anlage B 2 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Gefährliche Substanzen		

Es dürfen nur leichte Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlungen verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		
Leichte Gesteinskörnungen für gebundene und ungebundene Gemische		
Schüttdichte	ÖNORM B 3137 (2005.09)	ÖNORM B 3137 (2005.09)
Korngröße (Korngruppe)		
Wasseraufnahme/-saughöhe		
1. Wasseraufnahme		
2. Wassersaughöhe		
Widerstand gegen Brechen/Zerkleinern (Kornfestigkeit)		
Prozentualer Anteil gebrochener Körner/rissiger Oberflächen		
Raumbeständigkeit		
Frost-Tau-Wechsel-/Witterungsbeständigkeit		
Zusammensetzung/Gehalt (Chemische Anforderungen)		
Reinheit		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13055-2 (2004.09), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, sind Anlage B 1 und Anlage B 2 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Freisetzung gefährlicher Substanzen		
Es dürfen nur leichte Gesteinskörnungen für gebundene und ungebundene Gemische verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		
Leichtes Gesteismehl für Asphalt und Oberflächenbehandlungen		
Schüttdichte	ÖNORM B 3137 (2005.09)	ÖNORM B 3137 (2005.09)
Frost-Tau-Wechsel-/Witterungsbeständigkeit		
Versteifende Eigenschaften		
Porosität/Hohlraumgehalt (Hohlraumgehalt von trocken verdichtetem leichtem Gesteismehl)		

Wasserlöslichkeit		
Glühverlust (nur bei Aschen)		
Reinheit		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13055-2 (2004.09), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, sind Anlage B 1 und Anlage B 2 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Freisetzung gefährlicher Substanzen		
Es darf nur leichtes Gesteinsmehl für Asphalt und Oberflächenbehandlungen verwendet werden, wenn dessen Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 7.1.1 – Bausätze für den Holzrahmenbau

w.A.	Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
1	Tragfähigkeit der Hauptbestandteile Tragfähigkeit von Wänden Tragfähigkeit von frei tragenden Decken Tragfähigkeit von Dachkonstruktionen Widerstand gegen Erdbeben		Es gelten die Bauordnungen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften.
2	Brandverhalten Feuerwiderstand 1. Lasttragende Teile mit feuerwiderstandsfähiger, raumabschließender (wärmedämmender) Funktion 2. Lasttragende Teile mit feuerwiderstandsfähiger ohne raumabschließender, wärmedämmender Funktion	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen. Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Feuerwiderstandes („Brandhemmend“, „Hochbrandhemmend“ etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3807 (2002.12) heranzuziehen: - RE(I) 30 – Brandhemmend - RE(I) 60 – Hochbrandhemmend - RE(I) 90 – Brandbeständig - R 30 – Brandhemmend - R 60 – Hochbrandhemmend - R 90 – Brandbeständig	

	3. Nichttragende Teile mit feuerwiderstandsfähiger, raumabschließender (wärmedämmender) Funktion	<ul style="list-style-type: none"> - E(I) 30 – Brandhemmend - E(I) 60 – Hochbrandhemmend - E(I) 90 – Brandbeständig 	
	Verhalten der Bedachung bei Brandeinwirkung von außen	Klasse gemäß ETAG 007, Abschnitt 5.2.3, Prüfung 1, ist anzugeben.	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.
3	Dampfdurchlässigkeit und Feuchtebeständigkeit		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.
	Wasserdichtheit		
	Abgabe gefährlicher Stoffe		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE
4	Rutschfestigkeit von Bodenbelägen		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.
	Stoßfestigkeit		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Für Blindböden im Sinne der ÖNORM B 2218 (2000.10) ist ein Nachweis nicht erforderlich.
5	Luftschalldämmung		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.
	Trittschalldämmung		
6	Wärmedurchlasswiderstand		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.
	Luftdurchlässigkeit (Luftdichtheit)		
	Wärmespeicherefähigkeit		
–	Aspekte der Dauerhaftigkeit		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.
	Aspekte der Gebrauchstauglichkeit		
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.			

Anlage A 7.2.1 – Bausätze für Blockhäuser

w.A.	Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
1	Tragfähigkeit der Hauptbestandteile		Es gelten die Bauordnungen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften.
	Tragfähigkeit von Wänden		
	Tragfähigkeit von frei tragenden Decken		
	Tragfähigkeit von Dachkonstruktionen		
	Widerstand gegen Erdbeben		
2	Brandverhalten	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.	
	Feuerwiderstand	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Feuerwiderstandes („Brandhemmend“, „Hochbrandhemmend“ etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3807 (2002.12) heranzuziehen:	
	1. Lasttragende Teile mit feuerwiderstandsfähiger, raumabschließender (wärmedämmender) Funktion	- RE(I) 30 – Brandhemmend - RE(I) 60 – Hochbrandhemmend - RE(I) 90 – Brandbeständig	
	2. Lasttragende Teile mit feuerwiderstandsfähiger ohne raumabschließender, wärmedämmender Funktion	- R 30 – Brandhemmend - R 60 – Hochbrandhemmend - R 90 – Brandbeständig	

	3. Nichttragende Teile mit feuerwiderstandsfähiger, raumabschließender (wärmedämmender) Funktion	<ul style="list-style-type: none"> - E(I) 30 – Brandhemmend - E(I) 60 – Hochbrandhemmend - E(I) 90 – Brandbeständig 	
	Verhalten der Bedachung bei Brandeinwirkung von außen	Klasse gemäß ETAG 012, Abschnitt 5.2.3, Prüfung 1, ist anzugeben.	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.
3	Dampfdurchlässigkeit und Feuchtebeständigkeit		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.
	Wasserdichtheit		
	Abgabe gefährlicher Stoffe		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE
4	Rutschfestigkeit von Bodenbelägen		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.
5	Luftschalldämmung		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.
	Trittschalldämmung		
6	Wärmedurchlasswiderstand		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.
	Luftdurchlässigkeit (Luftdichtheit)		
	Wärmespeicherfähigkeit		
–	Aspekte der Dauerhaftigkeit		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.
	Aspekte der Gebrauchstauglichkeit		
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.			

Anlage A 8.1.1 – Bausätze für innere Trennwände zur Verwendung als nichttragende Innenwände

w.A.	Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
2	Brandverhalten	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.	
	Feuerwiderstand	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Feuerwiderstandes ist wie folgt vorzugehen: Nichttragende Innenwände: EI 30 – Brandhemmend EI 60 – Hochbrandhemmend EI 90 – Brandbeständig Nichttragende Innenwände aus oder mit G-Verglasung: E 30 – Brandhemmend E 60 – Hochbrandhemmend E 90 – Brandbeständig	
3	Abgabe von gefährlichen Substanzen		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE
	Wasserdampfdurchlässigkeit		Es ist sicherzustellen, dass für den vorgesehenen Verwendungszweck keine schädigende Kondenswasserbildung im Inneren und an den Oberflächen der Trennwand infolge Wasserdampfdiffusion auftritt.
4	Beständigkeit gegenüber dynamischen Lasten		Angabe der Nutzungskategorie
	Beständigkeit gegenüber exzentrischen Lasten		Angabe der Belastungsnutzungskategorie
5	Luftschalldämmung		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.
	Schallabsorption		Die Schallabsorption ist bei Verwendungszwecken mit entsprechenden bauphysikalischen Anforderungen anzugeben.

6	Wärmedurchlasswiderstand		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.
	Wärmespeicherfähigkeit		Die Wärmespeicherfähigkeit ist bei Verwendungszwecken mit entsprechenden bauphysikalischen Anforderungen anzugeben.

Anlage A 8.2.1 – Nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme bestehend aus Schalungs-/Mantelsteinen oder -elementen aus Wärmedämmstoffen und - mitunter - aus Beton

w.A.	Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
1	Geometrische Ausbildung des Kernbetons		Zur Verwendung als Wand sind ausschließlich scheibenartiger Typ und Gittertyp gestattet. Mindest-Dicken des Kernbetons für tragende und aussteifende Wände nach ÖNORM B 3350 (2006.01), Abschnitt 5.2 Mindest-Dicken des Kernbetons für nichttragende Innenwände nach ÖNORM B 3358-7 (1996.09), Abschnitt 4.2
	Möglichkeit der Bewehrung		Anzugeben: Stürze, Parapete und Brüstungen sind zu bewehren.
2	Brandverhalten	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.	
	Feuerwiderstand	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Feuerwiderstandes („Brandhemmend“, „Hochbrandhemmend“ etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3807 (2002.12) heranzuziehen.	
	1. Tragende Wände mit Trennfunktion		
	2. Tragende Wände ohne Trennfunktion		
	3. Nichttragende Wände		
	4. Fassaden und Außenwände		
3	Gefährliche Substanzen		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE

	Wasserdampfdurchlässigkeit		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.
	Wasseraufnahme		
	Wasserdichtheit		
4	Widerstand gegen Schalungsdruck		Anzugeben: Als Fülldruck des Frischbetons ist, wenn keine genaueren Nachweise geführt werden, $p = 90 t_c$ in kN/m^2 anzusetzen, wobei die Dicke des Betonkerns t_c in m einzusetzen ist.
5	Luftschalldämmung		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.
6	Wärmedurchlasswiderstand		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.
	Einfluss des Feuchtigkeits- transports auf den Wärmedurchlasswiderstand der Wand		
	Thermische Trägheit		
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.			

Anlage A 8.3.1 – Festlegungen für Mauersteine - Mauerziegel

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
LD-Ziegel		
Maße und Grenzabmaße (bei Mauerziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Stand-sicherheit gestellt werden)		
1. Maße		Anzugeben
2. Grenzabmaße	Für die Verwendung sind folgende auf den Mittelwert bezogene Abmaßklassen und Maßspannen mindestens einzuhalten: Vollziegel Für Länge, Breite und Höhe T1, R1	

	<p>Hochlochziegel zum Einsatz in tragendem Mauerwerk Für Länge, Breite und Höhe T2, R2</p> <p>Hochlochziegel zum Einsatz in nicht tragendem Mauerwerk Für Länge und Höhe T2, R1 Für die Breite T1, R1</p> <p>Planziegel zum Einsatz in tragendem Mauerwerk Klasse Tm: Für die Länge und Breite $\pm = 0,25 \sqrt{\text{Sollmaß}}$ [mm] und für die Höhe $\pm 0,5$ mm Höhe. Klasse R2+: 0,3 $\sqrt{\text{Sollmaß}}$ [mm] für Länge und Breite und 1,0 mm für die Höhe. In den Klassen Tm und R2+ sind die Werte der Höhe auf 0,1 mm zu runden.</p> <p>Planziegel zum Einsatz in nicht tragendem Mauerwerk Für Länge und Höhe Tm, R2+ Für die Breite T1, R2+</p> <p>Langlochziegel zum Einsatz in nicht tragendem Mauerwerk Für die Länge und Höhe T2, R1 Für die Breite T1, R1</p>	
Form und Ausbildung (bei Mauerziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)		Anzugeben wie in ÖNORM EN 771-1 (2005.06) festgelegt
Druckfestigkeit (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)	Es dürfen nur Mauersteine der Kategorie I verwendet werden.	Mittelwert der Druckfestigkeit, normierte Druckfestigkeit und Kategorie sind anzugeben. (Angaben auch für Eckziegel und Höhenausgleichssteine erforderlich).

Verbundfestigkeit (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)		
Gehalt an aktiven löslichen Salzen (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)	Klasse S0 gemäß ÖNORM EN 771-1 (2005.06), Tabelle 1, im geschützten Mauerwerk	Angabe von „LNB“ anstelle von Klasse S0 möglich
Brandverhalten (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Brandschutz gestellt werden)	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.	
Wasseraufnahme (bei Ziegeln zur Verwendung in Feuchtesperrschichten und in Außenbauteilen mit exponierter Sichtfläche)		Angabe des deklarierten Textes „Darf nicht in exponierter Lage verwendet werden“ nach ÖNORM EN 771-1 (2005.06), Tabelle ZA.1.1, Bemerkungen, ist erforderlich.
Wasserdampfdurchlässigkeit (bei Ziegeln zur Verwendung in Außenbauteilen)	Anzugeben	
Luftschalldämmung (im Gebrauchszustand)/[Dichte und Konfiguration] (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden)		
1. Dichte	Klasse D2 oder Klasse Dm gemäß ÖNORM EN 771-1 (2005.06), Abschnitt 5.2.3.3, wobei bei der Klasse Dm die tatsächliche Abweichung anzugeben ist und 8 % nicht überschreiten darf	Brutto-Trockenrohichte und Toleranzklasse sind anzugeben.
2. Form und Ausbildungen		Das Lochbild ist zumindest in Schemazeichnung anzugeben.

3. Maße und Grenzabmaße	Klassen der Grenzabmaße anzugeben Für die Verwendung sind die, wie bereits für den Produktkennwert Grenzabmaße nach ÖNORM EN 771-1 (2005.06), Abschnitt 5.2.1.2, angeführten, auf den Mittelwert bezogenen Abmaßklassen und Maßspannen mindestens einzuhalten.	Maße anzugeben
Wärmedurchlasswiderstand/[Dichte und Konfiguration] (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Wärmeschutz gestellt werden)		
1. Wärmeschutztechnische Eigenschaften		Der deklarierte Wert der äquivalenten Wärmeleitfähigkeit (unverputzt) und die Feststellung, ob der Wert aus einer Rechnung, Messung oder Tabelle stammt, ist erforderlich. Für die Verwendbarkeit ist der deklarierte Wert der äquivalenten Wärmeleitfähigkeit inklusive der Feuchtekorrektur gemäß ÖNORM B 6015-2 (2002.12) maßgebend.
Dauerhaftigkeit (Frostwiderstand)	Klasse F0 gemäß ÖNORM EN 771-1 (2005.06), Abschnitt 5.2.6 bzw. 5.2.7, im geschützten Mauerwerk	Die zusätzliche Angabe „Darf nicht in exponierter Lage verwendet werden“ ist erforderlich.
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 771-1 (2005.06), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur LD-Ziegel verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		
HD-Ziegel		
Maße und Grenzabmaße (bei Mauerziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)		
1. Maße		Anzugeben

2. Grenzabmaße	<p>Für die Verwendung sind folgende auf den Mittelwert bezogene Abmaßklassen und Maßspannen mindestens einzuhalten:</p> <p>Vollziegel Für Länge, Breite und Höhe T1, R1</p> <p>Hochlochziegel zum Einsatz in tragendem Mauerwerk Für Länge, Breite und Höhe T2, R2</p> <p>Hochlochziegel zum Einsatz in nicht tragendem Mauerwerk Für Länge und Höhe T2, R1 Für die Breite T1, R1</p> <p>Planziegel zum Einsatz in tragendem Mauerwerk Klasse Tm: Für die Länge und Breite $\pm = 0,25 \sqrt{\text{Sollmaß [mm]}}$ und für die Höhe $\pm 0,5$ mm Höhe. Klasse R2+: $0,3 \sqrt{\text{Sollmaß [mm]}}$ für Länge und Breite und 1,0 mm für die Höhe. In den Klassen Tm und R2+ sind die Werte der Höhe auf 0,1 mm zu runden.</p> <p>Planziegel zum Einsatz in nicht tragendem Mauerwerk Für Länge und Höhe Tm, R2+ Für die Breite T1, R2+</p> <p>Langlochziegel zum Einsatz in nicht tragendem Mauerwerk Für die Länge und Höhe T2, R1 Für die Breite T1, R1</p>	
Form und Ausbildung (bei Mauerziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Stand-sicherheit gestellt werden)		Anzugeben wie in ÖNORM EN 771-1 (2005.06) festgelegt

Druckfestigkeit (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)	Es dürfen nur Mauersteine der Kategorie I verwendet werden.	Mittelwert der Druckfestigkeit, normierte Druckfestigkeit und Kategorie sind anzugeben. (Angaben auch für Eckziegel und Höhenausgleichssteine erforderlich).
Verbundfestigkeit (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)		
Gehalt an aktiven löslichen Salzen (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)	Klasse S0 gemäß ÖNORM EN 771-1 (2005.06), Tabelle 2, im geschützten Mauerwerk Klasse S2 gemäß ÖNORM EN 771-1 (2005.06), Tabelle 2, im ungeschützten Mauerwerk	
Brandverhalten (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Brandschutz gestellt werden)	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.	
Wasseraufnahme (bei Ziegeln zur Verwendung in Feuchtesperrschichten und in Außenbauteilen mit exponierter Sichtfläche)		
1. Außenbauteile	Anzugesen	Anzugesen
2. Feuchtesperrschichten	Anzugesen	Anzugesen
Wasserdampfdurchlässigkeit (bei Ziegeln zur Verwendung in Außenbauteilen)		
Luftschalldämmung (im Gebrauchszustand)/[Dichte und Konfiguration] (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden)		

1. Dichte	Klasse D2 oder Klasse Dm gemäß ÖNORM EN 771-1 (2005.06), Abschnitt 5.3.3.3, wobei bei der Klasse Dm die tatsächliche Abweichung anzugeben ist und 8 % nicht überschreiten darf	Brutto-Trockenrohddichte und Toleranzklasse sind anzugeben.
2. Form und Ausbildung		Das Lochbild ist zumindest in Schemazeichnung anzugeben.
3. Maße und Grenzabmaße	Klassen der Grenzabmaße anzugeben Für die Verwendung sind die, wie bereits für den Produktkennwert Grenzabmaße nach ÖNORM EN 771-1 (2005.06), Abschnitt 5.3.1.2, angeführten, auf den Mittelwert bezogenen Abmaßklassen und Maßspannen mindestens einzuhalten.	Maße anzugeben
Wärmedurchlasswiderstand/[Dichte und Konfiguration] (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Wärmeschutz gestellt werden)		
1. Wärmeschutztechnische Eigenschaften		Der deklarierte Wert der äquivalenten Wärmeleitfähigkeit (unverputzt) und die Feststellung, ob der Wert aus einer Rechnung, Messung oder Tabelle stammt, ist erforderlich. Für die Verwendbarkeit ist der deklarierte Wert der äquivalenten Wärmeleitfähigkeit inklusive der Feuchtekorrektur gemäß ÖNORM B 6015-2 (2002.12) maßgebend.
Dauerhaftigkeit (Frostwiderstand)	Klasse F0 gemäß ÖNORM EN 771-1 (2005.06), Abschnitt 5.3.6, im geschützten Mauerwerk Klasse F2 gemäß ÖNORM EN 771-1 (2005.06), Abschnitt 5.3.6, im ungeschützten Mauerwerk	Gemäß ÖNORM EN 771-1 (2005.06), Abschnitt 5.3.6, erfolgt der Nachweis der Klasse F2 bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens nach ÖNORM B 3220 (2000.04), Abschnitt 5.10. Für den Verwendungsort Österreich ist in diesem Fall in der CE-Kennzeichnung anzugeben: „F2 – Nachweis entsprechend ÖNORM B 3220“
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 771-1 (2005.06), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur HD-Ziegel verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 8.3.3 – Festlegungen für Mauersteine - Mauersteine aus Beton (mit dichten und porigen Zuschlägen)

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle (mit Ausnahme des Produktkennwerts „Übliche Feuchtedehnung“)		
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 771-3 (2005.06), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur Mauersteine aus Beton (mit dichten und porigen Zuschlägen) verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		

Anzugeben

Anlage A 8.3.4 – Festlegungen für Mauersteine - Porenbetonsteine

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Maße und Grenzabmaße (bei Mauersteinen zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)		
1. Maße		Anzugeben
2. Grenzabmaße		Für die Verwendung sind entsprechend ÖNORM B 3209 (2005.03), Abschnitt 4.4, mindestens die Grenzabmaße für TLMB nach ÖNORM EN 771-4 (2005.06), Tabelle 2, einzuhalten.
Form und Ausbildung (bei Mauersteinen zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)		Anzugeben wie in ÖNORM EN 771-4 (2005.06) festgelegt
Druckfestigkeit (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, die Anforderungen an die Standsicherheit unterliegen)	Es dürfen nur Mauersteine der Kategorie I verwendet werden.	Mittlere Druckfestigkeit, normierte Druckfestigkeit und Kategorie sind anzugeben.
Formbeständigkeit (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, die Anforderungen an die Standsicherheit unterliegen)		
1. Schwinden		Für das zulässige Schwindmaß gilt ÖNORM B 3209 (2005.03), Abschnitt 4.8.
Verbundfestigkeit (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, die Anforderungen an die Standsicherheit unterliegen)		
1. Haftscherfestigkeit		Anzugeben

Brandverhalten (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, die Anforderungen an den Brandschutz unterliegen)	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.	
Wasseraufnahme (bei Steinen in Außenbauteilen mit ungeschützter Sichtfläche)		Anzugeben, sofern relevant
Wasserdampfdurchlässigkeit (bei Steinen zur Verwendung in Außenbauteilen)		Anzugeben, sofern relevant
Luftschalldämmung (im Gebrauchszustand)/ [Dichte und Konfiguration] (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, die Anforderungen an den Schallschutz unterliegen)		
1. Brutto-Trockenrohichte		Anzugeben Bei Angabe der kleinsten und größten Einzelwerte gilt ÖNORM B 3209 (2005.03), Abschnitt 4.6.
2. Form und Ausbildung		Anzugeben
3. Maße und Grenzabmaße		Anzugeben Für die Verwendung sind entsprechend ÖNORM B 3209 (2005.03), Abschnitt 4.4, mindestens die Grenzabmaße für TLMB nach ÖNORM EN 771-4 (2005.06), Tabelle 2, einzuhalten.
Wärmedurchlasswiderstand/ [Dichte und Konfiguration] (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, die Anforderungen an den Wärmeschutz unterliegen)		
1. Wärmeschutztechnische Eigenschaften		Der deklarierte Wert der äquivalenten Wärmeleitfähigkeit (unverputzt) ist erforderlich. Für die Verwendbarkeit ist der deklarierte Wert der äquivalenten Wärmeleitfähigkeit inklusive der Feuchtekorrektur gemäß ÖNORM B 6015-2 (2002.12) maßgebend.
Frostwiderstand		Die Angabe „Darf nicht in exponierter Lage verwendet werden“ ist erforderlich.

Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 771-4 (2005.06), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur Porenbetonsteine verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 8.3.5 – Festlegungen für Mauersteine - Betonwerksteine

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle (mit Ausnahme des Produktkennwerts „Übliche Feuchtedehnung“)		
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 771-5 (2005.06), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 8.4.1 – Festlegungen für Ergänzungsbauteile für Mauerwerk - Stürze

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Tragfähigkeit		Anzugeben; Bemessungsverfahren zur Interpolation bei Auslegung auf eine Reihe von Stürzen nach ÖNORM EN 845-2 (2003.07), Abschnitt 5.3.1, müssen nachvollziehbar sein und dem anerkannten Stand der Technik entsprechen.
Durchbiegung unter Last		Anzugeben; Bemessungsverfahren zur Interpolation bei Auslegung auf eine Reihe von Stürzen nach ÖNORM EN 845-2 (2003.07), Abschnitt 5.3.1, müssen nachvollziehbar sein und dem anerkannten Stand der Technik entsprechen.
Wasserdampfdurchlässigkeit (bei Stürzen für die Verwendung in Außenbauteilen)	Anzugeben	

Luftschalldämmung (im Gebrauchszustand)/[Masse je Flächeneinheit] (bei Stürzen für die Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden)		
Wärmedurchlasswiderstand (bei Stürzen für die Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Wärmeschutz gestellt werden)		Bei Stürzen aus Verbundbaustoffen ist der Wärmedurchlasswiderstand auf der Grundlage einer zweidimensionalen Wärmeflussrechnung maßgebend.
Wasseraufnahme (bei Stürzen für die Verwendung in Außenbauteilen)		Anzugeben bei Stürzen für die Verwendung in ungeschützten Außenbauteilen
Feuerwiderstand	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Feuerwiderstandes („Brandhemmend“, „Hochbrandhemmend“ etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3807 (2002.12) heranzuziehen.	Anzugeben unter Angabe der verwendeten Prüfmethode Bei Flachstürzen für die Verwendung im Hochbau über Maueröffnungen ist der Feuerwiderstand auf der Grundlage einer Prüfung am Flachsturz als Teil einer Mauer ohne raumabschließende Funktion einzustufen.
Dauerhaftigkeit (gegenüber Korrosion)	Klassengebiet gemäß ÖNORM EN 845-2 (2003.07), Tabelle C.3	Anzugeben
Dauerhaftigkeit (Frostwiderstand) (nur bei Stürzen für die Verwendung in Außenbauteilen)		Anzugeben nur bei ungeschützten Stürzen in Außenbauteilen
Gefährliche Substanzen	Anzugeben	In Entsprechung mit ÖNORM EN 845-2 (2003.07), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 8.5.1 – Vorhangfassaden

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Brandverhalten	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist Anlage B 3 heranzuziehen.	
Feuerwiderstand	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Feuerwiderstandes („Brandhemmend“, „Hochbrandhemmend“ etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3807 (2002.12) heranzuziehen.	
Brandausbreitung	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.	
Schlagregendichtheit	Klasse anzugeben	
Widerstand gegen Eigenlast		Anzugeben
Widerstand gegen Windlast		Anzugeben
Stoßfestigkeit	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.	
Temperaturwechselbeständigkeit		Bei Verwendung von temperaturwechselbeständigen Gläsern ist die Glasart anzugeben.
Widerstand gegen Horizontal-lasten		Anzugeben inklusive Angabe der Höhe des Brüstungsriegels
Luftdurchlässigkeit	Klasse anzugeben	
Wärmedurchgang		Anzugeben
Luftschalldämmung		Anzugeben bei Vorhangfassaden zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden

Dauerhaftigkeit		Unterlagen entsprechend ÖNORM EN 13830 (2003.11), Abschnitt 4.11, erforderlich
-----------------	--	--

Anlage A 9.1.1 – Pflastersteine aus Beton

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Brandverhalten	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.	
Verhalten bei Brandeinwirkung von außen		
Bruchfestigkeit		Anzugeben
Gleit-/Rutschwiderstand		Anzugeben bei geschliffenen oder polierten bzw. glatten Oberflächen
Dauerhaftigkeit		
1. Witterungswiderstand	Klasse 2 gemäß ÖNORM EN 1338 (2003.09), Tabelle 4.1 oder Klasse 3 gemäß ÖNORM EN 1338 (2003.09), Tabelle 4.2	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1338 (2003.09), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 9.1.2 – Platten aus Beton

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Brandverhalten	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.	
Verhalten bei Brandeinwirkung von außen		
Bruchfestigkeit		Anzugeben
Gleit-/Rutschwiderstand		Anzugeben bei geschliffenen oder polierten bzw. glatten Oberflächen
Dauerhaftigkeit		
1. Witterungswiderstand	Klasse 2 gemäß ÖNORM EN 1339 (2003.09), Tabelle 4.1 oder Klasse 3 gemäß ÖNORM EN 1339 (2003.09), Tabelle 4.2	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1339 (2003.09), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.

Anlage A 9.1.3 – Bordsteine aus Beton

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Brandverhalten	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.	
Verhalten bei Brandeinwirkung von außen		
Biegezugfestigkeit		Anzugeben
Gleit-/Rutschwiderstand		Anzugeben bei geschliffenen oder polierten bzw. glatten Oberflächen
Dauerhaftigkeit		
1. Witterungswiderstand	Klasse 3 gemäß ÖNORM EN 1340 (2003.09), Tabelle 2.2	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1340 (2003.09), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 9.2.1 – Platten aus Naturstein für Außenbereiche

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Bruchfestigkeit	ÖNORM B 3118 (2005.09) Ad Biegefestigkeit: anzugeben; für die Mindestbruchlasten in Abhängigkeit von den Anwendungsklassen gilt ÖNORM EN 1341 (2002.04), Tabelle B.1. Ad Beständigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel: Klasse 1 gemäß ÖNORM EN 1341 (2002.04), Tabelle 6	ÖNORM B 3118 (2005.09)
1. Biegefestigkeit		
Gleit-/Rutschwiderstand		
Dauerhaftigkeit		
1. Beständigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel		
2. Abriebwiderstand		
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1341 (2002.04), Anhang ZA.1, Anmerkung 1, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 9.2.2 – Pflastersteine aus Naturstein für Außenbereiche

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Bruchfestigkeit	ÖNORM B 3118 (2005.09) Ad Beständigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel: Klasse 1 gemäß ÖNORM EN 1342 (2002.04), Tabelle 4	ÖNORM B 3118 (2005.09)
1. Druckfestigkeit		
Gleit-/Rutschwiderstand		
Dauerhaftigkeit		
1. Beständigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel		
2. Abriebwiderstand		
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1342 (2002.04), Anhang ZA.1, Anmerkung 1, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 9.2.3 – Bordsteine aus Naturstein für Außenbereiche

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Bruchfestigkeit		
1. Biegefestigkeit	Anzugeben; für die Mindestbruchlasten in Abhängigkeit von den Anwendungsklassen gilt ÖNORM EN 1343 (2002.04), Tabelle B.1.	
Dauerhaftigkeit		
1. Beständigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel	Klasse 1 gemäß ÖNORM EN 1343 (2002.04), Tabelle 5	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1343 (2002.04), Anhang ZA.1, Anmerkung 1, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 9.3.1 – Pflasterziegel

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Brandverhalten	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.	
Äußere Brandbeständigkeit		
Bruchfestigkeit		Anzugeben
Rutschwiderstand		Anzugeben bei geschliffenen oder polierten bzw. glatten Oberflächen
Gleitwiderstand in Verkehrsbereichen		
Haltbarkeit	Klasse FP100 nach ÖNORM EN 1344 (2002.09), Tabelle 2	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1344 (2002.09), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 11.1.1 – Leichte Holzbauträger und -stützen

w.A.	Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
2	Brandverhalten	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.	
	Feuerwiderstand	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Feuerwiderstandes („Brandhemmend“, „Hochbrandhemmend“ etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3807 (2002.12) heranzuziehen: <ul style="list-style-type: none"> - R 30 – Brandhemmend - R 60 – Hochbrandhemmend - R 90 – Brandbeständig 	
3	Freisetzung gefährlicher Substanzen	Es dürfen nur Holzwerkstoffe der Formaldehyd-Klasse E1 verwendet werden.	Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE Ad Gehalt an Pentachlorphenol: Zulässiger Gehalt an Pentachlorphenol ≤ 5 ppm

Anlage A 11.2.1 – Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Brandverhalten	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.	
Abgabe von gefährlichen Substanzen	Formaldehyd-Klasse E1 gemäß ÖNORM EN 13986 (2005.04), Tabelle B.1	In Entsprechung mit ÖNORM EN 13986 (2005.04), Anhang ZA.1, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten. Ad Gehalt an Pentachlorphenol: Zulässiger Gehalt an Pentachlorphenol ≤ 5 ppm gemäß ÖNORM EN 13986 (2005.04), Abschnitt 5.18

Anlage A 11.2.2 – Holzbauwerke - Brettschichtholz

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Brandverhalten	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.	
Abgabe von gefährlichen Substanzen	Formaldehyd-Klasse E1 gemäß ÖNORM EN 14080 (2005.09), Tabelle B.1	In Entsprechung mit ÖNORM EN 14080 (2005.09), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 12.1.1 – Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Gasdichtheit nach der thermischen Prüfung	Druckklassen N1 und P1 im Sinne der jeweiligen Type nach ÖNORM EN 1457 (2006.09), Tabelle 1, zulässig	Werden Abgase bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Feuerstätte unter Überdruck abgeleitet, so sind bei Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen die Abgase in einem hinterlüfteten Innenrohr zu führen.
Strömungswiderstand		Anzugeben
Feuerwiderstand (Gasdichtheit nach der Ausbrandprüfung)	Erzielte Klasse ist anzugeben.	
Druckfestigkeit		Anzugeben
Säurebeständigkeit		Anzugeben
Beständigkeit gegen Kehrbeanspruchung		
Gefahrstoffe		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1457 (2006.09), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist die Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anzugeben

Anlage A 12.1.2 – Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Bauteile für System-Abgasanlagen

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Bauteile für System-Metallabgasanlagen (<i>Hinweis: Festlegungen gelten nicht für Aufsätze</i>)		
Druckfestigkeit der Abgasanlagen-Abschnitte und Formstücke		
Feuerwiderstand	Erzielte Klasse ist anzugeben.	Abstand zu brennbaren Bauteilen ist anzugeben (Angabe in mm). Für die Verwendbarkeit in Abhängigkeit zu dem angegebenen Abstand wird auf die landesgesetzlichen Bestimmungen verwiesen. Unabhängig davon gelten betreffend den Nachweis des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen gemäß ÖNORM EN 1443 (2003.05), Abschnitt 4.10.2) die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Gasdichtheit	Druckklassen N1, P1 und H1 nach ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Tabelle 1, zulässig	Werden Abgase bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Feuerstätte unter Überdruck abgeleitet, so sind bei Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen die Abgase in einem hinterlüfteten Innenrohr zu führen.
Temperaturklasse	Angabe der Temperaturklasse nach ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Tabelle 3	
Strömungswiderstand		
1. eines Abgasanlagen-Abschnittes		
2. eines Formteils		Anzugeben
Rußbrandbeständigkeit		
1. Gasdichtheit	Anzugeben	Anzugeben
2. Innerer Durchmesser		Anzugeben
Biegezugfestigkeit		
1. Zugfestigkeit (nur für Verbindung von Abgasanlagen-Abschnitte und Formteile)		
2. Schräge Installationen		Anzugeben

3. Windbelastete Abschnitte		Anzugeben
Beständigkeit gegenüber Chemikalien		
1. Wasser- und Wasserdampfdiffusionsbeständigkeit		Anzugeben bei Verwendung im Nassbetrieb
2. Kondensat Beständigkeit		Anzugeben bei Verwendung im Nassbetrieb
Korrosionswiderstand		<p>Bei Produkten mit positivem Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Abschnitt 6.5.1 lit. b, Anhang A.1 (V1), sind die Brennstoffarten der Klasse 1 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Tabelle 2, zulässig.</p> <p>Bei Produkten mit positivem Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Abschnitt 6.5.1 lit. b, Anhang A.2 (V2), sind die Brennstoffarten der Klasse 2 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Tabelle 2, zulässig.</p> <p>Bei Produkten mit positivem Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Abschnitt 6.5.1 lit. b, Anhang A.3 (V3), sind die Brennstoffarten der Klasse 3 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Tabelle 2, zulässig.</p> <p>Sofern nicht ein positiver Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Abschnitt 6.5.1 lit. b, vorliegt, gilt:</p> <p>Bei Produkten mit Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Abschnitt 6.5.1 lit. a (Vm), sind grundsätzlich die Brennstoffarten der Klasse 3 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Tabelle 2, zulässig.</p> <p>Für Aluminium: Verwendung auf Brennstoff Gas eingeschränkt; zulässige Werkstoffarten für Trockenbetrieb: mind. L 11150</p> <p>Für andere Werkstoffarten nach ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Tabelle 4: Einwandig: mind. L 50060 Doppelwandig: mind. L 50030 (Mindestwanddicke gilt je Wand.)</p> <p>nach ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Abschnitt 6.5.2 und Tabelle 4 (Nachweis gemäß ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Abschnitt 6.5.1 lit. a)</p>
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 12.1.3 – Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Starre Produkte (Innenrohre, Formstücke, Verbindungsstücke)		
Druckfestigkeit (starre Innenrohre, starre Verbindungsstücke und Formstücke)		
Feuerwiderstand	Erzielte Klasse ist anzugeben.	Abstand zu brennbaren Bauteilen ist anzugeben (Angabe in mm) (nur bei starren Verbindungsstücken und Formstücken). Für die Verwendbarkeit in Abhängigkeit zu dem angegebenen Abstand wird auf die landesgesetzlichen Bestimmungen verwiesen. Unabhängig davon gelten betreffend den Nachweis des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen gemäß ÖNORM EN 1443 (2003.05), Abschnitt 4.10.2) die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
1. Starre Innenrohre und Formstücke		
2. Starre Verbindungsstücke und Formstücke		
Gasdichtheit	Druckklassen N1, P1 und H1 nach ÖNORM EN 1856-2 (2004.10), Tabelle 1, zulässig	Werden Abgase bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Feuerstätte unter Überdruck abgeleitet, so sind bei Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen die Abgase in einem hinterlüfteten Innenrohr/Verbindungsstück zu führen.
Temperaturklasse	Angabe der Temperaturklasse nach ÖNORM EN 1856-2 (2004.10), Tabelle 3	
Strömungswiderstand (starre Rohre, starre Verbindungsstücke und Formstücke)		
Rußbrandbeständigkeit (thermische Beschaffenheit bei Betriebsbedingungen)	Anzugeben	
1. Starre Rohre und Formstücke		
2. Starre Verbindungsstücke und Formstücke		
Biegezugfestigkeit (starre Rohre, Verbindungsstücke und Formstücke)		

Beständigkeit gegenüber Chemikalien		
1. Wasser- und Wasserdampfdiffusionsbeständigkeit		Anzugeben bei Verwendung im Nassbetrieb
2. Kondensatbeständigkeit		Anzugeben bei Verwendung im Nassbetrieb
Korrosionswiderstand		<p>Bei Produkten mit positivem Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Abschnitt 6.5.1 lit. b, Anhang A.1 (V1), sind die Brennstoffarten der Klasse 1 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Tabelle 2, zulässig.</p> <p>Bei Produkten mit positivem Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Abschnitt 6.5.1 lit. b, Anhang A.2 (V2), sind die Brennstoffarten der Klasse 2 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Tabelle 2, zulässig.</p> <p>Bei Produkten mit positivem Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Abschnitt 6.5.1 lit. b, Anhang A.3 (V3), sind die Brennstoffarten der Klasse 3 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Tabelle 2, zulässig.</p> <p>Sofern nicht ein positiver Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Abschnitt 6.5.1 lit. b, vorliegt, gilt:</p> <p>Bei Produkten mit Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Abschnitt 6.5.1 lit. a (Vm), für Werkstoffarten nach ÖNORM EN 1856-2 (2004.10), Tabelle 2, sind grundsätzlich die Brennstoffarten der Klasse 3 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Tabelle 2, zulässig.</p> <p>Für Aluminium: Verwendung auf Brennstoff Gas eingeschränkt; zulässige Werkstoffarten für Trockenbetrieb: mind. L 11150</p> <p>Für andere Werkstoffarten nach ÖNORM EN 1856-2 (2004.10), Tabelle 2: Einwandig: mind. L 50060 Doppelwandig: mind. L 50030 (Mindestwanddicke gilt je Wand.) Sanierung: mind. L 50040</p> <p>Für Verbindungsstücke: mind. L 01050</p> <p>nach ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Abschnitt 6.5.2, und ÖNORM EN 1856-2 (2004.10), Tabelle 2 (Nachweis gemäß ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Abschnitt 6.5.1 lit. a)</p>

Flexible Produkte		
Druckfestigkeit (von Formstücken und Abstützungen)		
Feuerwiderstand (flexible Innenrohre und Formstücke)	Erzielte Klasse ist anzugeben.	Abstand zu brennbaren Bauteilen ist anzugeben (Angabe in mm). Für die Verwendbarkeit in Abhängigkeit zu dem angegebenen Abstand wird auf die landesgesetzlichen Bestimmungen verwiesen. Unabhängig davon gelten betreffend den Nachweis des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen gemäß ÖNORM EN 1443 (2003.05), Abschnitt 4.10.2) die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Gasdichtheit	Druckklassen N1, P1 und H1 nach ÖNORM EN 1856-2 (2004.10), Tabelle 1, zulässig	Werden Abgase bei bestimmungsgemäßigem Betrieb der Feuerstätte unter Überdruck abgeleitet, so sind bei Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen die Abgase in einem hinterlüfteten Innenrohr zu führen.
Temperaturklasse	Angabe der Temperaturklasse nach ÖNORM EN 1856-2 (2004.10), Tabelle 3	
Strömungswiderstand (flexible Rohre und Formstücke)		
Rußbrandbeständigkeit (thermische Beschaffenheit bei Betriebsbedingungen von flexiblen Rohren und Formstücken)	Anzugeben	
Mechanische Festigkeit und Standsicherheit von flexiblen Rohren und		
1. Druckfestigkeit von Formstücken und Abstützungen		
2. Zugfestigkeit		Anzugeben
3. Bruchbeständigkeit		Anzugeben
4. Biegefestigkeit		Anzugeben
5. Torsionsfestigkeit		Anzugeben

Anzugeben

Anzugeben

6. Ziehfestigkeit		Anzugeben
Beständigkeit gegenüber Chemikalien		
1. Wasser- und Wasserdampfdiffusionsbeständigkeit		Anzugeben bei Verwendung im Nassbetrieb
2. Kondensatbeständigkeit		Anzugeben bei Verwendung im Nassbetrieb
Korrosionswiderstand		<p>Bei Produkten mit positivem Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Abschnitt 6.5.1 lit. b, Anhang A.1 (V1), sind die Brennstoffarten der Klasse 1 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Tabelle 2, zulässig.</p> <p>Bei Produkten mit positivem Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Abschnitt 6.5.1 lit. b, Anhang A.2 (V2), sind die Brennstoffarten der Klasse 2 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Tabelle 2, zulässig.</p> <p>Bei Produkten mit positivem Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Abschnitt 6.5.1 lit. b, Anhang A.3 (V3), sind die Brennstoffarten der Klasse 3 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Tabelle 2, zulässig.</p> <p>Sofern nicht ein positiver Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Abschnitt 6.5.1 lit. b, vorliegt, gilt:</p> <p>Bei Produkten mit Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Abschnitt 6.5.1 lit. a (Vm), für Werkstoffarten nach ÖNORM EN 1856-2 (2004.10), Tabelle 2, sind die Brennstoffarten der Klasse 3 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Tabelle 2, zulässig.</p> <p>Für Werkstoffarten nach ÖNORM EN 1856-2 (2004.10), Tabelle 2: Einlagig: mind. L 50030 Mehrlagig: mind. L 50024 (Mindestwanddicke gilt für die Summe aller Lagen.) nach ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Abschnitt 6.5.2, und ÖNORM EN 1856-2 (2004.10), Tabelle 2 (Nachweis gemäß ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Abschnitt 6.5.1 lit. a)</p>
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 12.1.4 – Abgasanlagen - Bauteile - Betoninnenrohre

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Gasdichtheit	Druckklassen N1, P1 und H1 nach ÖNORM EN 1857 (2006.02), Tabelle 3, zulässig	Werden Abgase bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Feuerstätte unter Überdruck abgeleitet, so sind bei Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen die Abgase in einem hinterlüfteten Innenrohr zu führen.
Strömungswiderstand		
1. von Innenrohren		Anzugeben
2. von Formstücken		Anzugeben
Feuerwiderstand (Rußbrandbeständigkeit)	Erzielte Klasse ist anzugeben.	
Druckfestigkeit		Anzugeben
Beständigkeit: Chemikalien (Kondensatbeständigkeit)	Klasse anzugeben	
Korrosionsbeständigkeit	Klasse anzugeben	
Widerstand gegen Kehrbeanspruchung		
Gefahrstoffe		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1857 (2006.02), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist die Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 12.1.5 – Abgasanlagen - Bauteile - Betonformblöcke

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Gasdichtheit	Druckklassen N1, P1 und H1 nach ÖNORM EN 1858 (2003.10), Tabelle 4, zulässig	
Strömungswiderstand		
1. von Innenrohren		Anzugeben
2. von Formstücken		Anzugeben
Wärmedurchlasswiderstand		Anzugeben
Feuerwiderstand		
1. Feuerwiderstand		Anzugeben Unabhängig davon gelten betreffend den Nachweis des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen gemäß ÖNORM EN 1443 (2003.05), Abschnitt 4.10.2) die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
2. Rußbrandbeständigkeit	Erzielte Klasse ist anzugeben.	Abstand zu brennbaren Bauteilen ist anzugeben (Angabe in mm). Für die Verwendbarkeit in Abhängigkeit zu dem angegebenen Abstand wird auf die landesgesetzlichen Bestimmungen verwiesen.
Druckfestigkeit		Anzugeben
Biegefestigkeit unter Windlast		Anzugeben
Beständigkeit: Chemikalien (Kondensatbeständigkeit)	Klasse anzugeben	
Korrosionswiderstand	Klasse anzugeben	
Widerstand gegen Kehrbeanspruchung		Anzugeben entsprechend ÖNORM EN 1858 (2003.10), Abschnitt 8.1.1
Beständigkeit gegen Frost-Tauwechsel		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.
Gefahrstoffe		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1858 (2003.10), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist die Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 12.1.6 – Abgasanlagen - Bauteile - Außenschalen aus Beton

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Temperaturbeständigkeit		Anzugeben
Rußbrandbeständigkeit	Erzielte Klasse ist anzugeben.	
Druckfestigkeit		Anzugeben
Biegezugfestigkeit unter Windlast		
Frost-Tauwechselbeständigkeit		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.
Gefahrstoffe		In Entsprechung mit ÖNORM EN 12446 (2003.09), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist die Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 12.1.7 – Abgasanlagen - Anforderungen und Prüfverfahren für Keramik-Aufsätze

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Strömungswiderstand		Anzugeben
Beständigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.
Gefahrstoffe	Anzugeben	In Entsprechung mit ÖNORM EN 13502 (2003.02), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist die Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 12.1.8 – Abgasanlagen - Systemabgasanlagen mit Keramikinnenrohren - Anforderungen und Prüfungen für feuchte Betriebsweise

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Feuerwiderstand		Betreffend den Nachweis des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen) gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Thermische Schockbeanspruchung	Angabe der Temperaturklasse nach ÖNORM EN 13063-2 (2005.11), Tabelle 1	
Gasdichtheit/Leckrate	Druckklassen N1 und P1 nach ÖNORM EN 13063-2 (2005.11), Tabelle 3, zulässig	Werden Abgase bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Feuerstätte unter Überdruck abgeleitet, so sind bei Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen die Abgase in einem hinterlüfteten Innenrohr zu führen.
Strömungswiderstand		Anzugeben
Festigkeit		
1. Maximale Höhe des Innenrohres		
2. Druckfestigkeit der Verzetzmittel		
3. Maximale Höhe der Außenschale		
Beständigkeit		
Säurebeständigkeit		
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anzugeben

Anzugeben

Anzugeben

Anlage A 12.1.9 – Abgasanlagen - Keramik-Außenschalen für Systemabgasanlagen

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Feuerwiderstand 1. Wirkrichtung von außen nach außen		Betreffend den Nachweis des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen) gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Beständigkeit gegen thermischen Schock	Angabe der Temperaturklasse nach ÖNORM EN 13069 (2005.12), Tabelle 5	
Druckfestigkeit		Anzugeben
Biegefestigkeit 1. Biegefestigkeit unter Windlast		
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anzugeben

Anlage A 12.1.10 – Abgasanlagen - Systemabgasanlagen mit Kunststoffinnenrohren

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Systemabgasanlage mit Kunststoffinnenrohren		
Druckfestigkeit		
1. Festigkeit gegenüber einer Kombination aus mechanischer und thermischer Belastung		
2. Charakterisierung		Anzugeben
Widerstandsfähigkeit gegen Windbelastung		
Feuerwiderstand	Rußbrandbeständigkeitsklasse ist anzugeben.	Betreffend den Nachweis des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen) gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Gasdichtheit	Druckklassen N1, P1 und H1 nach ÖNORM EN 14471 (2005.11), Tabelle 4, zulässig	Werden Abgase bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Feuerstätte unter Überdruck abgeleitet, so sind bei Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen die Abgase in einem hinterlüfteten Innenrohr zu führen.
Heizversuch		Anzugeben
Abmessungen		Anzugeben
Strömungswiderstand		Anzugeben
Biegezugfestigkeit		
1. Mechanisches Verhalten und Festigkeit	Anzugeben	
2. Charakterisierung		Anzugeben
3. Thermische Langzeitbeständigkeit		
4. Langzeitkondensatbeständigkeit	Anzugeben	

5. Beständigkeit gegenüber Wechselbeanspruchung feucht/trocken		
Säurebeständigkeit		
1. Dichtigkeit gegenüber Feuchte und Kondensat		Anzugeben für Abgasanlagen der Druckklasse N1 nach ÖNORM EN 14471 (2005.11), Tabelle 4
2. Beständigkeit gegenüber Eindringen von Regenwasser gedämmter außen angebrachter Abgasanlagen		
3. Langzeitkondensatbeständigkeit		
Beständigkeit gegenüber Wechselbeanspruchung feucht/trocken		
UV-Beständigkeit		Anzugeben für Produkte die planmäßig einer UV-Bestrahlung ausgesetzt werden
Beständigkeit gegenüber thermischer Beanspruchung		
1. Thermische Langzeitbeständigkeit	Anzugeben	
2. Formstabilität		Anzugeben
Brandverhalten	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Bestimmungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.	
Aufsätze		
Strömungswiderstand		Anzugeben
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anzugeben

Anlage A 13.1.1 – Faserzement-Dachplatten und dazugehörige Formteile

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Faserzement-Dachplatten und dazugehörige Formteile für Bedachungen		
Mechanische Festigkeit <i>(Hinweis: Gilt nicht für Formteile)</i>	Klassen B und BS gemäß ÖNORM EN 492 (2005.11), Tabelle 1, zulässig	
Verhalten bei Brandeinwirkung von außen <i>(Hinweis: Gilt nicht für Formteile)</i>	Klasse gemäß ÖNORM EN 492 (2005.11), Tabelle D.1, Prüfung 1, ist anzugeben.	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.
Brandverhalten	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.	
Wasserdurchlässigkeit <i>(Hinweis: Gilt nicht für Formteile)</i>		Nachweis des Bestehens erforderlich
Maßabweichungen		Nachweis des Bestehens erforderlich
Freisetzung von Gefahrstoffen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 492 (2005.11), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Dauerhaftigkeit gegen Warmwasser <i>(Hinweis: Gilt nicht für Formteile)</i>		Nachweis des Bestehens erforderlich
Dauerhaftigkeit gegen Nass-Trocken-Wechsel <i>(Hinweis: Gilt nicht für Formteile)</i>		Nachweis des Bestehens erforderlich
Dauerhaftigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel <i>(Hinweis: Gilt nicht für Formteile)</i>		Nachweis des Bestehens erforderlich

Dauerhaftigkeit gegen Wärme-Regen-Wechsel (Hinweis: Gilt nicht für Formteile)		Nachweis des Bestehens erforderlich
Faserzement-Dachplatten und dazugehörige Formteile für Innen- und Außenwand- sowie Deckenverkleidungen		
Brandverhalten	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.	
Wasserdurchlässigkeit (Hinweis: Gilt nicht für Formteile)		Nachweis des Bestehens von Faserzement-Dachplatten für Wand- und Deckenverkleidungen für den Außenbereich erforderlich
Freisetzung von Gefahrstoffen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 492 (2005.11), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Dauerhaftigkeit gegen Warmwasser (Hinweis: Gilt nicht für Formteile)		Nachweis des Bestehens erforderlich
Dauerhaftigkeit gegen Nass-Trocken-Wechsel (Hinweis: Gilt nicht für Formteile)		Nachweis des Bestehens erforderlich
Dauerhaftigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel (Hinweis: Gilt nicht für Produkte für die Anwendung in Innenräumen; gilt nicht für Formteile)		Nachweis des Bestehens erforderlich
Dauerhaftigkeit gegen Wärme-Regen-Wechsel (Hinweis: Gilt nicht für Produkte für die Anwendung in Innenräumen; gilt nicht für Formteile)		Nachweis des Bestehens erforderlich

Anlage A 13.1.2 – Faserzement-Wellplatten und dazugehörige Formteile

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Faserzement-Wellplatten und dazugehörige Formteile für Bedachungen		
Mechanische Festigkeit (Hinweis: Gilt nicht für Formteile)	Klasse 1X gemäß ÖNORM EN 494 (2005.11), Tabellen 3 und 4, für lange Wellplatten gemäß ÖNORM EN 494 (2005.11), Abschnitt 5.5.2.1, zulässig	
Verhalten bei Brandeinwirkung von außen (Hinweis: Gilt nicht für Formteile)	Klasse gemäß ÖNORM EN 494 (2005.11), Tabelle D.1, Prüfung 1, ist anzugeben.	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.
Brandverhalten	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.	
Wasserdurchlässigkeit (Hinweis: Gilt nicht für Formteile)		Nachweis des Bestehens erforderlich
Maßabweichungen		
1. Wellplatten		Nachweis des Bestehens erforderlich
2. Formteile		Nachweis des Bestehens erforderlich
Freisetzung von Gefahrstoffen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 494 (2005.11), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Dauerhaftigkeit gegen Warmwasser (Hinweis: Gilt nicht für Formteile)		Nachweis des Bestehens erforderlich
Dauerhaftigkeit gegen Nass-Trocken-Wechsel (Hinweis: Gilt nicht für Formteile)		Nachweis des Bestehens erforderlich

Dauerhaftigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel		
1. Faserzement-Wellplatten		Nachweis des Bestehens erforderlich
2. Faserzement-Formteile		Nachweis des Bestehens erforderlich
Dauerhaftigkeit gegen Wärme-Regen-Wechsel (Hinweis: Gilt nicht für Formteile)		Nachweis des Bestehens erforderlich
Faserzement-Wellplatten und dazugehörige Formteile für Innen- und Außenwand- sowie Deckenverkleidungen		
Brandverhalten	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.	
Wasserdurchlässigkeit (Hinweis: Gilt nicht für Formteile)		Nachweis des Bestehens von Faserzement-Wellplatten für Wand- und Deckenverkleidungen für den Außenbereich erforderlich
Freisetzung von Gefahrstoffen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 494 (2005.11), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Biegezugfestigkeit (nur für Platten, die für die Anwendung bei abgehängten Decken vorgesehen sind)	Klasse gemäß ÖNORM EN 494 (2005.11), Tabellen 3 und 4, ist anzugeben.	
Dauerhaftigkeit gegen Warmwasser (Hinweis: Gilt nicht für Formteile)		Nachweis des Bestehens erforderlich
Dauerhaftigkeit gegen Nass-Trocken-Wechsel (Hinweis: Gilt nicht für Formteile)		Nachweis des Bestehens erforderlich
Dauerhaftigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel (Hinweis: Gilt nicht für Produkte für die Anwendung in Innenräumen)		

1. Faserzement-Wellplatten		Nachweis des Bestehens erforderlich
2. Faserzement-Formteile		Nachweis des Bestehens erforderlich
Dauerhaftigkeit gegen Wärme-Regen-Wechsel (Hinweis: Gilt nicht für Produkte für die Anwendung in Innenräumen; gilt nicht für Formteile)		Nachweis des Bestehens erforderlich

Anlage A 13.1.3 – Faserzement-Tafeln

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Faserzement-Tafeln für Wand- und Deckenbekleidungen für Innenräume		
Mechanische Festigkeit (Hinweis: Gilt nicht für Wandverkleidungen)	Klasse und Kategorie gemäß ÖNORM EN 12467 (2006.02), Tabelle 6, sind anzugeben.	
Brandverhalten	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.	
Freisetzung von Gefahrstoffen	Typ „NT“ gemäß ÖNORM EN 12467 (2006.02), Abschnitte 5.1.1 und 5.6.2.1, zulässig	In Entsprechung mit ÖNORM EN 12467 (2006.02), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Dauerhaftigkeit gegen Warmwasser		Nachweis des Bestehens erforderlich
Dauerhaftigkeit gegen Nass-Trocken-Wechsel		Nachweis des Bestehens erforderlich

Faserzement-Tafeln für Wand- und Deckenbekleidungen für den Außenbereich		
Mechanische Festigkeit	Klassen 4 und 5 der Kategorie A gemäß ÖNORM EN 12467 (2006.02), Tabelle 6, für Faserzement-Tafeln für Wandbekleidungen für den Außenbereich zulässig Klasse und Kategorie gemäß ÖNORM EN 12467 (2006.02), Tabelle 6, sind für Faserzement-Tafeln für Deckenbekleidungen für den Außenbereich anzugeben.	
Brandverhalten	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.	
Freisetzung von Gefahrstoffen	Typ „NT“ gemäß ÖNORM EN 12467 (2006.02), Abschnitte 5.1.1 und 5.6.2.1, zulässig	In Entsprechung mit ÖNORM EN 12467 (2006.02), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Wasserdurchlässigkeit		Nachweis des Bestehens erforderlich
Dauerhaftigkeit gegen Warmwasser		Nachweis des Bestehens erforderlich
Dauerhaftigkeit gegen Nass-Trocken-Wechsel		Nachweis des Bestehens erforderlich
Dauerhaftigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel		Nachweis des Bestehens erforderlich
Dauerhaftigkeit gegen Wärme-Regen-Wechsel		Nachweis des Bestehens erforderlich

Anlage B Allgemeine Anforderungen

Anlage B 1 – Gefährliche Substanzen

Bestimmungen zu Anforderungen betreffend „Gefährliche Substanzen“:

Hinsichtlich **Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz** im Sinne der wesentlichen Anforderung 3 der Richtlinie 89/106/EWG ist die ÖNORM S 5200 (1996.04) über Radioaktivität jedenfalls einzuhalten¹⁾. Werden die in der ÖNORM S 5200 (1996.04) oder in allenfalls relevanten bundesrechtlichen Bestimmungen enthaltenen Grenzwerte nicht eingehalten, so ist eine Verwendung nicht gestattet. Weiters ist in diesem Fall unmittelbar neben der CE-Kennzeichnung die Substanz, für die die entsprechende Bestimmung nicht eingehalten wird, mit der zugehörigen Freisetzungsrate und/oder dem zugehörigen Gehalt anzugeben. Die Angabe hat in der gleichen Art (Schriftgröße, Schriftfarbe usw.) wie die Informationen der CE-Kennzeichnung zu erfolgen und die Aufschrift „Achtung: Verwendung in Österreich nicht gestattet!“ zu enthalten.

Der EG-Konformitätserklärung ist eine Erklärung des Herstellers beizulegen. Diese Erklärung hat jedenfalls zu enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers oder dessen autorisierten Vertreters mit Sitz im EWR,
- Bezugnahme auf Österreich,
- wenn zutreffend Auflistung der Stoffe für die die Grenzwerte nicht eingehalten werden mit Angabe des Gehalts und/oder der Freisetzungsrate,
- die Angabe der Aktivität wenn der Grenzwert der ÖNORM S 5200 (1996.04) nicht eingehalten wird,
- Erklärung, dass andere gefährliche Stoffe nicht enthalten sind oder die entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden,
- Name und Position der Person, die berechtigt ist, die Erklärung im Namen des Herstellers oder dessen autorisierten Vertreters zu unterschreiben.

Eine Verwendung ist in diesem Fall nicht gestattet.

Anmerkung:

Werden durch den Gehalt oder die Freisetzung von gefährlichen Stoffen Europäische Rechtsvorschriften ohne nationale Abweichung verletzt, so ist ein Inverkehrsetzen nicht gestattet.

Hinweis:

Auf die Richtlinie 2003/53/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003 wird verwiesen.

¹⁾ Zusätzlich wird auf die bundesrechtlichen Bestimmungen über gefährliche Stoffe und auf die europäische Datenbank bei der Europäischen Kommission hingewiesen.

Anlage B 2 – Gesteinskörnungen aus recyceltem Material

Zusätzlich zu Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE ist für recycelte Materialien im Anwendungsbereich der Richtlinie für Recycling-Baustoffe, 6. Auflage, Juni 2004, hinsichtlich polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe (PAK), Schwermetalle und anderer gefährlicher Substanzen jedenfalls einzuhalten:

Richtlinie für Recycling-Baustoffe, 6. Auflage, Juni 2004, Tabelle 3 und Abschnitt 5.3.

Die Erstprüfung und werkseigene Produktionskontrolle hat nach dem für die jeweilige harmonisierte europäische Norm festgelegten System zur Bestätigung der Konformität zu erfolgen. Hinsichtlich Prüfbestimmungen, Häufigkeit der Probennahme und der durchzuführenden Prüfungen im Zuge der werkseigenen Produktionskontrolle ist die Richtlinie für Recycling-Baustoffe, 6. Auflage, Juni 2004, Tabelle 3 und Abschnitt 7.5, einzuhalten.

In den Angaben, die sich auf die Freisetzung von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), von Schwermetallen und von anderen gefährlichen Substanzen beziehen, ist die jeweilige Qualitätsklasse des recycelten Materials entsprechend der Richtlinie für Recycling-Baustoffe, 6. Auflage, Juni 2004, Tabelle 3, zu deklarieren und das zugehörige Regelwerk, die Richtlinie für Recycling-Baustoffe, 6. Auflage, Juni 2004, in der CE-Kennzeichnung anzugeben.

Anlage B 3 – Interpretation des Brandverhaltens nach der europäischen Klassifizierung

Tabelle B 3.1 – Bauprodukte, mit Ausnahme von Bodenbelägen

EN		Anforderungen aus landesgesetzlichen Bestimmungen	
A1	⇒	nichtbrennbar, schwachqualmend, nichttropfend ¹⁾	A
A2-s1, d0			
B-s1, d0	⇒	schwerbrennbar, schwachqualmend, nichttropfend	B1, Q1, Tr1
C-s1, d0			
A2-s2, d0	⇒	schwerbrennbar, nichttropfend	B1, Q2,3, Tr1
A2-s3, d0			
B-s2, d0			
B-s3, d0			
C-s2, d0			
C-s3, d0			
A2-s1, d1	⇒	schwerbrennbar, schwachqualmend	B1, Q1, Tr2,3
A2-s1, d2			
B-s1, d1			
B-s1, d2			
C-s1, d1			
C-s1, d2			
A2-s3, d2	⇒	schwerbrennbar	B1, Q2,3, Tr2,3
B-s3, d2			
C-s3, d2			
D-s1, d0	⇒	normalbrennbar, schwachqualmend, nichttropfend	B2, Q1, Tr1
D-s2, d0	⇒	normalbrennbar, nichttropfend	B2, Q2,3, Tr1
D-s3, d0			
E	⇒	normalbrennbar, schwachqualmend	B2, Q1, Tr2,3
D-s1, d2			
D-s2, d2			
D-s3, d2			
E-d2			
F			

1) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Europäischen Klasse A1 keine Prüfung und Klassifizierung des Qualm- und Tropfenbildungsverhaltens durchgeführt werden muss. Bei homogenen Produkten darf schwachqualmend und nichttropfend vorausgesetzt werden. Bei nicht homogenen Produkten (insbesondere solchen mit dünnen Beschichtungen) muss dies gesondert (z. B. durch A2-s1,d0) nachgewiesen werden.

2) Es wird darauf hingewiesen, dass die Europäische Klasse F auch die Tatsache ausdrücken kann, dass noch gar keine Klassifizierung stattgefunden hat.

Tabelle B 3.2 – Bodenbeläge

EN		Anforderungen aus landesgesetzlichen Bestimmungen	
A _{fl}	⇒	nichtbrennbar, schwachqualmend ¹⁾	A
A _{2fl-s1}			
B _{fl-s1}	⇒	schwerbrennbar, schwachqualmend	B1
C _{fl-s1}			
D _{fl-s1}	⇒	normalbrennbar, schwachqualmend	B2
A _{2fl-s2}			
B _{fl-s2}	⇒	normalbrennbar	B3
C _{fl-s2}			
D _{fl-s2}			
E _{fl}			
F _{fl}	⇒	leichtbrennbar ²⁾	

1) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Europäischen Klasse A_{fl} keine Prüfung und Klassifizierung des Qualmbildungsverhaltens durchgeführt werden muss. Bei homogenen Produkten darf schwachqualmend vorausgesetzt werden. Bei nicht homogenen Produkten (insbesondere solchen mit dünnen Beschichtungen) muss dies gesondert (z. B. durch A_{2fl-s1}) nachgewiesen werden.

2) Es wird darauf hingewiesen, dass die Europäische Klasse F_{fl} auch die Tatsache ausdrücken kann, dass noch gar keine Klassifizierung stattgefunden hat.